



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 24. April 2019
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2019/20

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 21.03.2019 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Andeßner Manfred, StR.
6. Thallinger Auguste, GR.ⁱⁿ
7. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
8. Nadler Michael, GR Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA
9. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.ⁱⁿ Vertretung für Frau StR.ⁱⁿ Irene Schönleitner
10. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Herrn GR Michael Frostel
11. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Theresa-Caroline Friedrichsberg
12. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn GR
Dr.iur. Michael Savo Oskar Schneditz-Bolfras
13. Brunner Bernhard, GR Vertretung für Herrn GR Siegfried John
14. Laherstorfer Christiana, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Johannes Bamminger
15. Abart Andreas, GR Dipl.-Ing. Dr. Vertretung für Herrn GR Manfred Reingruber
16. Kaltenleithner Johann, GR Mag. Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
17. Dobringer Ernst, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
18. Aigner Harald, GR Vertretung für Frau Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ Elke Maria Peganz
19. Seifert Peter, GR Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
20. Lesterl Josef, GR Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Porstendörfer Dominik, GR
25. Fritz Rüdiger, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Mag.iur Dina Fritz
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.ⁱⁿ
28. Hochegger Helmut, GR
29. Medl Markus, GR Mag.iur.
30. Held Catharina, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Drack Margit, GR.ⁱⁿ
33. Hausherr Rosina, GR.ⁱⁿ
34. Hecht Andreas, GR Dr.med.vet
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.ⁱⁿ Mag.^a
37. Harringer Ulrike, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Otto Kienesberger

38. Pseiner Heimo, Dr. Stadtamtsdirektor
39. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

40. Schönleitner Irene, StR.ⁱⁿ
41. Frostel Michael, GR
42. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.ⁱⁿ
43. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
44. John Siegfried, GR
45. Bamminger Johannes, GR
46. Reingruber Manfred, GR
47. Moser Franz Rudolf, GR MBA
48. Peganz Elke Maria, Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ
49. Weichselbaumer Michael, GR
50. Attwenger Maximilian, GR
51. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
52. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.ⁱⁿ
53. Fritz Dina, GR.ⁱⁿ Mag.iur
54. Henter Christian, GR
55. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die **20. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die genehmigte Verhandlungsschrift wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden veröffentlicht.

StR. Sageder ersucht, über die Tagesordnungspunkte 7.2. bis 10. gesammelt zu diskutieren und abzustimmen, da sie ein Gesamtpaket darstellen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Gegenstimme: GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

Bgm. Mag. Krapf geht in die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Nachwahl in Ausschüsse durch die FPÖ-Gemeinderatsfraktion;
- 3 .
 - a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2018,
 - b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 7. März 2019 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und
 - c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2018;
- 4 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 7. März 2019 abgehaltenen 23. Sitzung;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 23. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2019;
- 7 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 7.1 . Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Neuausschreibung der Stadtbusse (Citybusse) durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr in Gmunden;
 - 7.2 . Beratung und Beschlussfassung über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Gmunden (Sommerregelung) von 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, max. Parkdauer 180 Minuten;
 - 7.3 . Beratung und Beschlussfassung über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Gmunden (Winterregelung) vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres, an Werktagen Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, max. 180 Minuten Parkdauer;
 - 7.4 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von Kurzparkzonen in Gmunden;
 - 7.5 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Zustelldienste auf gekennzeichneten Stellplätzen am Rinnholzplatz;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die Novellierung der Parkgebührenordnung ab April 2019;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der entgeltpflichtigen Parkzeit auf den Parkplätzen Seilbahnparkplatz, Seebahnhofparkplatz, Parkplatz "Franzl im Holz" und Parkplatz ehemaliges Parkhotelareal ab April 2019;
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abrechnungsmodalitäten und der Jahreskartentarife der Traunseegarage ab 01. Mai 2019;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Abrechnungsmodalitäten des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2019;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Seeschloss Ort Tarife (Saalmieten) ab 01. Jänner 2020;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung betreffend der Förderungsrichtlinien Modernisierungseuro 2019;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung der Gründungssubventionsrichtlinien 2019;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Straße „Am Sonnenhang“ für die Grundstücke Nr. 358/35, 358/36, 358/37, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13 alle KG. Schlagen;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Parkstraße bzw. Satori-Straße für die Grundstücke Nr. 87/9, 87/13, 87/32, 87/18, 88, .385, .693, .789, .790, der KG. Gmunden;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Roith" iZm. dem geplanten Abbruch und Neubau eines Wohnhauses Traunsteinstraße 62 (Dr. Hans Jörg Holleis) - endgültige Beschlussfassung;

- 18 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz, für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH. (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG) - endgültige Beschlussfassung;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Tastelberg" Nr. N-4-1. Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) - endgültige Beschlussfassung;
- 20 . Beratung u. Beschlussfassung hinsichtlich einer Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-I und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungsplanes bei den Liegenschaften Bahnhofstraße 11 - 15 iZm einem geplanten Ausbau des Modehauses Stögmüller - Einleitung des Verfahrens.
- 21 . Beratung und Beschlussfassung bezüglich Alpinsteig Miesweg;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung der Resolution gegen Flächenversiegelung;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Abfallkonzeptes für Veranstaltungen in Gmunden und der verpflichtenden Umsetzung ab dem Jahr 2019;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über eine Revisionsbeantwortung betreffend das Bauvorhaben Mag. Kronegger;
- 25 . Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung von Dienstbarkeiten für die Errichtung, Bestand und Betrieb einer 10- kV Trafostation in der Schörihub, Grundstücke EZ 5, Gst. 263/1, sowie EZ 909, Gst. 263/135, KG 42156 Schlagen;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Franz Würflinger, 4810 Gmunden, Laudachseestraße 57 für die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bezirksabfallverband Gmunden, unter Beitritt der Gemeinden 4694 Ohlsdorf und 4812 Pinsdorf, zur Nutzung der Liegenschaft EZ 968, KG 42150 Ort-Gmunden (Altstoffsammelzentrum, Theresienthalstraße 19) durch den Bezirksabfallverband;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2018, mit welcher die Ausübung/Nichtausübung eines vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes hinsichtlich einer Liegenschaft vom Gemeinderat auf den Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten übertragen wurde;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Übertragung von Beschlussrechten an den Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten gemäß § 44 Absatz 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.;
- 30 . Entbindung des Bürgermeisters von der Amtsverschwiegenheit in den Verfahren des Bezirksgerichtes Gmunden zu GZ 14 C 748/18v und 2 C 38/19w;
- 31 . Anfrage der FPÖ-Gemeinderatsfraktion hinsichtlich Problemlösung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Kuferzeile aufgrund des Lärms und der Erschütterungen durch die neue Traunseetram;
- 32 . Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion, die Aufnahme des Gmundner Gemeindegebietes in die Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung zu prüfen und das Ergebnis bis spätestens Ende 2019 dem Stadtrat und Gemeinderat vorzulegen;
- 33 . Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion, am Rathausplatz - ab Mai 2019 bis zur Neugestaltung des Platzes - eine Kurzparkzone bis 11.00 Uhr (während der Liefertätigkeit) einzurichten;
- 34 . Personelles:
 - 34.1 . Änderungen Dienstpostenplan;
- 35 . Berichte des Bürgermeisters;
- 36 . Allfälliges.

Beratung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgende Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Bau-, Straßenangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Mitglied: GR Gabriel Grabner (anstelle GR Franz Moser MBA)

Ersatzmitglied: GR Franz Moser MBA (anstelle von GR Gabriel Grabner)

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten:

Mitglied: GR.ⁱⁿ Christiana Laherstorfer (anstelle GR Kristijan Splajt)

Ausschuss für Gesundheits- u. Integrationsangelegenheiten:

Mitglied: GR Bernhard Brunner (anstelle GR Kristijan Splajt)

Ersatzmitglied: GR.ⁱⁿ Ulrike Reiter (anstelle GR Bernhard Brunner)

Ausschuss für Kindergarten-, Jugend- und Schulangelegenheiten:

Mitglied: GR.ⁱⁿ Bettina Vesely Recte Riha (anstelle GR.ⁱⁿ Mag.^a Birgit Zwachte)

Ersatzmitglied: GR Mag.iur. Christian Aigner (anstelle GR.ⁱⁿ Bettina Vesely Recte Riha)

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über die Tagesordnungspunkt 1) und 2) – Nachwahlen in Ausschüsse - nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die FPÖ-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgende Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Obmann-Stellvertreter: GR KR Günther Colli (anstelle Georg Pollak)

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten:

Mitglied: GR.ⁱⁿ Mag.^a Doris Colli (anstelle Georg Pollak)

Ersatz-Mitglied: GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Steinkogler (anstelle GR.ⁱⁿ Mag.^a Doris Colli)

Ausschuss für Tourismusangelegenheiten:

Ersatz-Mitglied: GR Dominik Porstendörfer (anstelle Georg Pollak)

Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- u. Kommunikationsangelegenheiten:

Ersatz-Mitglied: GR Peter Trieb (anstelle Georg Pollak)

Bezirksabfallverband:

Mitglied: GR Dominik Porstendörfer (anstelle Georg Pollak)

Sozialhilfeverband:

Ersatz-Mitglied: GR Dominik Porstendörfer (anstelle Georg Pollak)

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **FPÖ-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3. a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2018,**b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 7. März 2019 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und****c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2018;****a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2018:**

StR. Höpolseder führt aus:

„€ 45,58 Millionen Einnahmen/Ausgaben – Überschuss € 1,61 Millionen, Investitionsvolumen rd. € 4 Millionen, Rücklagenstand € 1,6 Millionen.“

Trotz immer schwieriger werdender Rahmenbedingungen konnte im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Gmunden auch für 2018 wiederum ein sehr erfreuliches Ergebnis erwirtschaftet werden. Der Überschuss von immerhin € 1,6 Mio. ist vor allem auf Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und bei den Bundesertragsanteilen, aber auch auf ständige Optimierungen bei den Ausgaben zurückzuführen. Der Einsparungswille – ohne großen Qualitätsverlust - der bereits im Voranschlag 2018 seinen Niederschlag fand – wurde in die Tat umgesetzt und schlägt sich nunmehr auch positiv im Rechnungsabschluss 2018 nieder.

Das Ergebnis im ordentlichen Haushalt ist mit Einnahmen und Ausgaben von je € 45.580.000,- ausgeglichen, im außerordentlichen Haushalt schließen wir bei Einnahmen von € 6.150.798,56 und Ausgaben von € 4.540.798,56 mit einem Überschuss von € 1.610.000,00. Der Budgetumfang im ordentlichen Etat hat sich von € 45.750.000,00 um € 170.000,00, oder ca. 0,37 % auf € 45.580.000,00 vermindert. Im außerordentlichen Haushalt konnten wir einen Überschuss von € 1.610.000,00 verzeichnen und das Ergebnis gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2018 um € 1.115.000,00 verbessern, wobei wir Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 1.271.000,00 leisten konnten. Das ist eine Steigerung von rd. 60 % gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2018.

Mit dem angeführten Überschuss können wichtige Investitionen 2019 aus Eigenmitteln entweder ausfinanziert–oder für größere Projekten–Eigenmittel angespart werden:

- Gemeindestraßen – Sanierungsmaßnahmen von zusätzlich € 350.000,00 finanziert,
- Neugestaltung Rathausplatz – für die 2020 geplante Sanierung konnten bereits Eigenmittel von € 150.000,00 angespart werden.
- Sanierung Miesweg – Eigenmittel € 120.000,00 vorhanden,
- Wildbachverbauung – Eigenmittel € 200.000,00 vorhanden,
- Kanalbaumaßnahmen – Eigenmittel € 740.000,00 vorhanden,
- Tennisplatz Rennweg – Sanierung – Eigenmittel € 50.000,00 vorhanden,
- Sportzentrum SEP-Arena – für die 2020 geplante Sanierung konnten bereits Eigenmittel von € 200.000,00 angespart werden.
- Projektentwicklung Schloss Ort – Eigenmittel € 45.000,00 vorhanden.
- Feuerwehrlöschfahrzeug – zur Finanzierung des für 2020 geplanten Fahrzeugankaufs konnten Eigenmittel von € 100.000,00 angespart werden.

Der Rücklagenstand zum 31.12.2018 beläuft sich auf insgesamt € 1.602.000,00, darin enthalten ist ein Betrag von € 800.000,00 aus dem Straßenbaubudget, der für zusätzliche, dringend notwendige Straßensanierungen im Stadtgebiet bereitsteht und dafür auch sukzessive eingesetzt werden soll.

Die Investitionen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt betragen 2018 mit der KG rd. € 3,9 Mio.

Der Schuldenstand der Stadt Gmunden samt KG hat sich trotz der laufenden Investitionen von ursprünglich € 35 Millionen am Jahresanfang 2018 um knapp € 700.000,00 auf € 34,3 Millionen am Jahresende 2018 vermindert. Dabei zu berücksichtigen ist ein Darlehen aus dem Jahr 2017 für den Ankauf des Parkhotelareals über € 8 Mio. Die Verwertung des Areals durch einen möglichen Verkauf zur Schaffung eines touristischen Leitbetriebes und die damit verbundene Schuldentilgung hat derzeit oberste Priorität. Anzumerken wäre bei dieser Gelegenheit auch, dass wir durch die laufenden Investitionen – zuletzt in unsere Schulen und Sportstätten - eine deutliche Wertsteigerung unserer Immobilien erreicht haben.

Zusammenfassung:

Die Stadt Gmunden hat in den letzten Jahren stets Überschüsse erwirtschaftet, viele Millionen investiert, um die heimische Wirtschaft anzukurbeln und zusätzlich Rücklagen von rd. € 1,6 Millionen geschaffen. Diese Reserven sind seit dem letzten Jahr besonders wichtig, da bekanntlich für künftige Mittel des Landes aufgrund neuer Richtlinien für Investitionen Eigenmittel von zumindest 30 % der Investitionskosten nachzuweisen sind. Hier haben wir für unsere größeren Vorhaben – die Sanierung des Rathausplatzes und der SEP-Arena im nächsten Jahr - bereits Eigenmittel ansparen können. Weiters werden zusätzliche Mittel zur Belebung der Innenstadt freigeben, die „Neupositionierung“ unserer Stadt vorangetrieben und bekanntlich auch die Parkraumbewirtschaftung neu aufgestellt.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung – insbesondere bei Frau Sylvia Truckendanner, Herrn Huber Vogl und ganz besonders bei Herrn Peter Buchegger für die vorbildliche Erstellung des Rechnungsabschlusses bedanken. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt. Ich stelle nunmehr den Rechnungsabschluss 2018 zur Diskussion.“

GR Hohegger erklärt, dass der Rechnungsabschluss eine Bestandaufnahme des letzten Jahres ist und aufgrund der guten Konjunktur die Steuermittel reichlich geflossen sind. Er hofft, dass das auch weiterhin so bleibt. Der Rechnungsabschluss ist heuer sehr gut ausgefallen und wird die SPÖ dem Rechnungsabschluss zustimmen. GR Hohegger bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung für die stete Bereitschaft zur Auskunft und für die ordentliche Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Bgm. Mag. Krapf schließt sich den Worten an und bedankt sich beim Finanzreferenten StR. Höpoltzeder sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit.

b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 7. März 2019 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses:

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.03.2019 mit dem Rechnungsabschluss 2018 befasst hat und die Mitglieder nach eingehender Diskussion übereingekommen sind, dass das Ergebnis sehr positiv ist. Einschränkend verweist er auf zwei Zahlen:

Schuldenstand per 31.12.2015 € 29.664.000,00

Schuldenstand per 31.12.2018 € 34.375.000,00

D.h., ein Unterschied von ca. € 4,7 Mio.

Betr. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2018 verweist GR DI Sperrer auf Pkt. 5 der heutigen Tagesordnung.

c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2018:

Der Finanzreferent, StR. Höpoltsecker, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Jahresrechnung 2018, die im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben von je € 45.580.000,00
aufweist, genehmigen.

Weiters soll dem außerordentlichen Haushalt, welcher

Einnahmen von € 6.150.798,56

und Ausgaben von € 4.540.798,56

somit einen Überschuss von € 1.610.000,00

=====

aufweist, die Genehmigung erteilt werden.

Gleichzeitig soll allen Abweichungen, die gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2018 eingetreten sind, die nachträgliche Zustimmung ausgesprochen werden, sowie allen Anlagen, Nachweisen, Bilanzen und Erfolgsrechnungen für Stadtbetriebe-Energie per 2017 und Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG per 2018, die Bestandteil dieses Rechnungsabschlusses sind.

Beschluss: einstimmig genehmigt

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 7. März 2019 abgehaltenen 23. Sitzung;

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss am 7.3.2019 mit einigen Tagesordnungspunkten befasst hat und er auf diese beim Prüfbericht, Top 5, eingeht.

Zum Pkt. **Allfälliges – Vorgangsweise Staatsanwaltschaft betreffend Pachtvertrag „Orther Stube“** bringt GR DI Sperrer dem Gemeinderat folgende Faktenlage zur Kenntnis:

Auf Anfrage erklärte er in der Prüfungsausschusssitzung, dass von ihm der Sachverhalt Orther Stube nicht bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, sondern der Tatbestand der Staatsanwaltschaft mit einem Schreiben von ihm vorgelegt wurde.

Er bringt die Chronologie nochmals in Erinnerung und verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2018 und den dort gestellten Antrag des Prüfungsausschusses, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses die vorliegenden Unterlagen und den Sachverhalt prüfen sollen, ob aus deren Sicht strafrechtlich relevante Tatbestände auszuschließen sind. In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2018 wurde von Herrn Mag. Dr. Bergthaler über die Prüfung - außerhalb des Ausschusses - berichtet. GR DI Sperrer verweist auf den hier abschließenden Satz, dass kein strafrechtlich relevanter Tatbestand gegeben ist und sich dieser Ansicht die Vertreter der ÖVP und BIG anschließen, andere Personen haben keine Stellungnahme abgegeben, also im Umkehrschluss, sie schließen sich eventuell dieser Ansicht nicht an. Aus seiner Sicht ist damit der Verdacht nicht ausreichend ausgeräumt.

GR DI Sperrer erklärt, dass nach § 78 Strafprozessordnung bzw. nach Aussage des Oö. Gemeindebundes, bereits bei einem Verdacht oder einer Kenntnis die Verpflichtung zur Anzeige oder Meldung besteht. Lt. Oö. Gemeindebund können die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch ev. zur zivilrechtlichen Haftung nach dem ABGB herangezogen werden, wenn die Prüfungshandlung unterbleibt oder nicht mit dem erforderlichen Umfang gesetzt wird.

Für ihn stellte sich daher die Frage: Wie geht er damit um? Der korrekte Weg, im Prüfungsausschuss den Antrag auf Übermittlung an die Staatsanwaltschaft zu stellen, hätte eine Berichterstattung im Gemeinderat zur Folge gehabt und wäre somit öffentlich geworden. Um seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, aber auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu schützen, fiel daher der Entschluss, die Unterlagen als Einzelperson, in der Funktion des Obmannes, zu übergeben. Die Unterlagen wurden am 05.02.2019 mit nachstehendem Schreiben übergeben, welches als Beilage zum Prüfungsausschussprotokoll und in seiner Eigenschaft als Obmann nun vollinhaltlich verlesen wird:

„DI Josef Sperrer
In der Au 40
.....

Staatsanwaltschaft Wels
.....
.....

Gmunden, am 5. Februar 2019

Sehr geehrter HR Dr. Franz Haas!

Ich danke für den heutigen Termin, um die Angelegenheit „Stadtgemeinde Gmunden - Vergabe Ortherstube“ gemeinsam zu erörtern.
Aus meinem laienhaften Rechtsverständnis sind im Zusammenhang mit gegenständlicher Angelegenheit folgende Tatbestände gegeben:

Amtsmaßnung:

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat bzw. dem Liegenschaftsausschuss die Zuständigkeit aktiv entzogen.

Untreue:

Der Zuschlagsentscheidung zur Anmietung der Ortherstube wurde ein Vergabeverfahren zugrunde gelegt. Allerdings wurde das Lokal nicht dem Bestbieter vermietet. Es entstand der öffentlichen Hand ein finanzieller Schaden von € 35.000,-.

Begründung: Der Zweitbieter, Herr Eberlberger, kam der Vorgabe, eine Einigung hinsichtlich der Ablöse mit dem Vormieter zu erzielen nach und vereinbarte eine einvernehmliche Pauschalablöse in der Höhe von € 100.000,-. Es wären keinerlei Zahlungen seitens der Gemeinde erforderlich gewesen.

Die Fa. Genusswerkstatt beabsichtigte nicht eine Einigung mit dem Vormieter zu erzielen und erklärte beim „Hearing“ maximal € 25.000,- an Ablösezahlungen zu zahlen. Um die Differenz zu verringern, wurden dem Vormieter in der Folge € 35.000,- seitens der Stadtgemeinde für „Inventar“ und „durchgeführte Umbauten“ angewiesen.

Amtsmissbrauch:

Der Mietvertrag wurde vom Bürgermeister ohne Einbindung und ohne entsprechenden Beschluss durch das zuständige Gremium (Gemeinderat bzw. Liegenschaftsausschuss) am 30. März 2018 unterzeichnet.

Es wird weiter angeführt, dass der Prüfungsausschuss hinsichtlich des inhaltlichen Ergebnisses des „Hearings“ und der Gemeinderat zusätzlich hinsichtlich der beim „Hearing“ anwesenden Personen falsch informiert wurden.

Einschränkend zu meiner persönlichen, laienhaften Interpretation darf ich auf das Protokoll im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten, Sitzung vom 27.11.2018, verweisen.

Als Obmann des Prüfungsausschusses und als Ziviltechniker sehe ich mich verpflichtet, erkannte Tatbestände zu melden. Ich möchte hiermit dieser Meldepflicht nachkommen und übergebe mit heutigem Tage den Akt samt Beilagen offiziell an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um korrekte Bewertung der Sachlage.

Im Voraus für Ihre Bemühungen dankend, stehe ich für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung und verbleibe“

GR DI Sperrer informiert weiters, dass er bei der Vorsprache darauf hinwies, dass aus seiner Sicht Tatbestände vorliegen, er jedoch um Prüfung ersucht. Er hält fest, dass die Unterlagen daraufhin geprüft wurden, die Staatsanwaltschaft von sich aus Ermittlungen einleitete und dass er keine Anzeige erstattet sondern den Sachverhalt gesetzesgemäß angezeigt hat.

Wichtig ist ihm noch darauf hinzuweisen, dass sein Schreiben dem Prüfungsausschussprotokoll aufgrund der Anfrage beigelegt wurde. Er ist verwundert, wie diese Information der Anzeige öffentlich wurde, da die Unterlagen ausschließlich Teil des Prüfungsausschussprotokolls waren und die Staatsanwaltschaft den Bürgermeister nur über die Ermittlungen informierte. Er verliest daher auszugsweise die Geschäftsordnung für Prüfungsausschüsse der Gemeinde, LGBl. Nr. 142/2002, § 5 (Vertraulichkeit).

Er hält fest, dass er nicht an die Öffentlichkeit gegangen ist und er dies auch der Staatsanwaltschaft mitteilte. Er berichtet, dass nun die Staatsanwaltschaft von sich aus entscheidet, ob Ermittlungen eingestellt, ausgeweitet oder ob Anklage erhoben wird. Er hat nichts mehr damit zu tun und hofft wirklich, dass es im Sinne des Bürgermeisters ausgeht.

GR Mag. Dr. Bergthaler sieht die Notwendigkeit, hier rechtliche Anmerkungen zu machen und führt aus:

Während der gesamten Prüfung wurde von GR DI Sperrer immer festgehalten, dass hier eine Vergabe vorliegt und, dass die Zuschlagsentscheidung durch ein Vergabeverfahren erfolgt ist. Das ist nicht richtig, denn das Bundesvergabegesetz ist anwendbar auf die Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich, insbesondere die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und ist nicht anwendbar auf den Verkauf von Grundstücken sowie auf die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden. Auf diese Rechtsmeinung habe er bereits beim Verkauf der Bräugütglründe sowie auch jetzt bei der Vermietung der Orther-Stube hingewiesen. Es sei daher für ihn nicht nachvollziehbar, dass GR DI Sperrer dennoch bei seiner Meinung bleibt. Für ihn sei das allgemeine haushaltsrechtliche Prinzip – dass das bestmögliche Ergebnis für die Gemeinden zu erreichen ist – anwendbar, aber nicht die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Vergabegesetzes (Ausschreibung, Hearing, Protokollierung). Es sei daher auch die Argumentation von Herrn GR DI Sperrer, dass hier Formalfehler passiert seien, nicht richtig. Vom Bürgermeister und der ÖVP wurde bereits zugestanden, dass eine bessere Abwicklung und Protokollierung vorteilhafter gewesen wäre, aber daraus eine Rechtswidrigkeit abzuleiten ist nicht berechtigt. GR Mag. Dr. Bergthaler ersucht daher GR DI Sperrer auch hier genau und präzise zu sein und nicht mit einer Rechtswidrigkeit wg. Verletzung von Verfahrensvorschriften zu argumentieren, die gar nicht gegeben ist.

Auf persönlicher Ebene hält GR Mag. Dr. Bergthaler Folgendes fest:

Er erinnert an den Ort und die Zeit, als ihm GR DI Sperrer persönlich zusagte, keine Strafanzeige zu erstatten, da es Sache der ÖVP sei, zu prüfen und eine Lösung für ein ordnungsgemäßes Ende zu finden. Er selber habe GR DI Sperrer vorgeschlagen, den Sachverhalt den Mitgliedern des Rechtsausschusses *nach* einer Sitzung vorzulegen, um eine rechtlich fundierte Rückäußerung zu erhalten, da eine formale Behandlung im Rahmen des Rechtsausschusses ausgeschlossen ist. Dieses Angebot wurde von GR DI Sperrer angenommen, um zu einem Abschluss zu kommen. Hingewiesen wurde damals, dass kein Mitglied des Rechtsausschusses gezwungen werden kann, eine Meinung abzugeben und hielt GR DI Sperrer fest, dass ihm die Meinung der Juristen wichtig sei. Daraufhin wurde das Thema im Anschluss an eine Rechtsausschusssitzung erörtert und haben sich die anwesenden Juristen seiner Meinung, dass ein strafbares Verhalten auszuschließen ist, angeschlossen. Darüber wurde im Gemeinderat berichtet. Die anderen Mitglieder des Rechtsausschusses haben sich nicht geäußert, das sei nicht verwunderlich, da eine Beurteilung strafrechtlicher Tatbestände eher nur Juristen zuzutrauen ist.

Er sieht die Strafanzeige von GR DI Sperrer als Wortbruch gegenüber ihm.

Zur vorgebrachten Argumentation von GR DI Sperrer, zu einer Strafanzeige nach § 78 StPO verpflichtet zu sein, erklärt GR Mag. Dr. Bergthaler, dass der Gemeinderat und auch der Prüfungsausschuss keine Behörde und keine öffentliche Dienststelle sind und ausschließlich das Gemeindeamt öffentliche Dienststelle ist. Der Gemeinderat und der Prüfungsausschuss sind nach der Gemeindeordnung Gemeindeorgane. Er bemerkt, dass es daher die Entscheidung von GR DI Sperrer war, dies zu tun und eine Verpflichtung nicht bestanden hat. GR Mag. Dr. Bergthaler betont aber, dass es sehr wohl ein Recht zur Strafanzeige gibt und er dieses auch nicht abspricht, sich jedoch GR DI Sperrer auf die Verpflichtung und nicht auf das Recht beruft.

GR Mag. Dr. Bergthaler informiert, dass die zwei Tatbestände Amtsanmaßung und Amtsmissbrauch sowohl von den Juristen des Rechtsausschusses als auch von der Staatsanwaltschaft als nicht erfüllt gesehen wurden und daher hier keine weiteren Ermittlungen eingeleitet werden. Es verwundert ihn aber sehr, mit welcher inhaltlichen Begründung hier z.B. die Amtsanmaßung angeführt wurde. Er erklärt daraufhin den Begriff Amtsanmaßung ausführlich und meint, dass der Bürgermeister als Bürgermeister auftrat und das ist er wohl auch. Die Anführung dieses Tatbestandes sei ihm daher unerklärlich und kann nur damit begründet sein, dass eine Anführung vielleicht besser wirkt, auch wenn der Tatbestand nachträglich wieder eingestellt wird.

Er berichtet weiters, dass sich die während des Prüfungsverfahrens beim Tatbestand der Untreue angeführte Nichtzuständigkeit des Bürgermeisters in der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung gar nicht mehr findet, was auch richtig ist. Er verweist diesbezüglich auch auf seine damalige Stellungnahme. GR Mag. Dr. Bergthaler informiert, dass die Untreue jetzt mit zwei Sätzen begründet wird und zwar, dass beim Zweitbieter keinerlei Zahlungen seitens der Gemeinde erforderlich gewesen wären und aufgrund der Nichteinigung zwischen Vormieter und jetzigem Mieter, dem Vormieter seitens der Gemeinden € 35.000,00 für das Inventar und die durchgeführten Umbauten bezahlt wurden.

Dazu stellt GR Mag. Dr. Bergthaler klar, dass von diesem Betrag € 20.000,00 auf die Inventarablöse entfallen. Für diese Summe liegt ein Gutachten und ein Finanzausschuss-Beschluss vor und hätte der Zweitbieter ebenfalls diesen Betrag erhalten. Er zitiert hiezu aus dem Prüfungsausschussprotokoll. Weiters erklärt GR Mag. Dr. Bergthaler, dass dem Vormieter für den Mauerdurchbruch (mit Sicherheitstür) € 15.000,00 überwiesen wurden, da es sich um eine Investition in das Gebäude handelt. D.h. aber auch, dass der Zweitbieter durch die Pauschalablöse diese Investition miterworben und bei Beendigung des Mietverhältnisses auch seitens der Stadt diesen Betrag erhalten hätte. GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass daher aus seiner Sicht keine Schädigung vorliegt.

Für ihn bleibt daher von der Sachverhaltsdarstellung nichts übrig und es ist für ihn unerklärlich, warum GR DI Sperrer diesen Weg gegangen ist.

GR DI Sperrer erklärt, dass nun die Staatsanwaltschaft entscheidet und diese von sich aus beim Tatbestand der Untreue Ermittlungen eingeleitet hat. Es wird sich weisen, ob die Ausführungen von GR Mag. Dr. Bergthaler richtig sind. Er weist nochmals darauf hin, dass er sein Schreiben ausschließlich der Staatsanwaltschaft übergeben hat, er nicht an die Öffentlichkeit gegangen ist und heute diese Unterlage aus dem Prüfungsausschussprotokoll zitierte. Es ist sein staatsbürgerliches Recht, seine Sicht mitzuteilen und um Prüfung zu ersuchen und erhebt er auch nicht den Vorwurf an den Bürgermeister, dass das so sei.

Er erklärt, dass er die Sache einstellen, jedoch kein Risiko eingehen wollte und verweist auf die Ansicht des OÖ. Gemeindebundes bzw. verliert auszugsweise die Aufgaben des Prüfungsausschusses aus der Schriftenreihe des Gemeindebunds, womit eine Verpflichtung zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft vorliegt. Er wiederholt nochmals, dass er keinesfalls Bgm. Mag. Krapf öffentlich einer derartigen Tat beschuldigt und dieses Schreiben missbräuchlich vom Bürgermeister an die Öffentlichkeit gegangen ist. Er hält abschließend fest, dass nun das Ergebnis abzuwarten ist und er aus seinem Verständnis heraus seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgegangen ist. Er hofft, dass Dr. Bergthaler nun Recht hat, betont aber nochmals, dass er gesetzeskonform gehandelt hat.

GR Mag. Apfler schätzt GR Mag. Dr. Bergthaler als Juristen und hält fest, dass mit Bgm. Mag. Krapf seit fünf Jahren ein Mann an der Spitze ist, der für Kommunikation und für ein Miteinander steht und der dieses Miteinander perfekt vorlebt. Ihn jetzt anzuzeigen ist für ihn die unterste Ebene dieses Miteinanders. Er informiert weiters über die Besetzung der Funktion des Prüfungsausschussobmannes durch die kleinste Gemeinderatsfraktion und meint, dass GR DI Sperrer diese Funktion verlässlich und ordentlich bekleidet und auch nicht kritisiert wird, dass dieses Thema im Prüfungsausschuss erörtert wurde. Er erklärt, dass diese Angelegenheit nun sicherlich das bestens erörterte Thema in Gmunden ist, dass bei der Prüfung Fehler und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden und, dass das Thema eigentlich abgeschlossen war. GR Mag. Apfler sieht mit dieser Anzeige auch das Problem der Protokollierung, da nicht wörtlich auf Punkt und Beistrich protokolliert wird, daher die Einvernahmen nicht mit den Protokollen belegt werden können und es ein Foul gegenüber denen ist, die mit der Protokollierung betraut sind.

Er informiert, dass von den drei Tatbeständen in zwei Aspekten nun gar nicht ermittelt wird und nicht nur die ÖVP sondern auch die Bevölkerung die Vorgangsweise nach dem Motto „mal probieren, ob was hängen bleibt“ kritisiert.

Abschließend hält er fest, dass die ÖVP trotzdem den Weg des Miteinanders gehen wird und lädt alle ein, dieses Miteinander so zu praktizieren, wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde.

GR KR Colli kritisiert das fehlende Unrechtsbewusstsein der ÖVP, denn die Vergabe der Orther-Stube war ein Chaos, Leute wurden mit falschen Zahlen abgewimmelt bzw. bekamen gar keine Chance. Er berichtet über die damalige Beauftragung des Immobilienbüros, Bewerber für eine Ablösesumme von €200.000,00 zu suchen und, dass anfangs noch Protokolle vorlagen. Es sei nicht ehrlich, nicht seriös und nicht anständig plötzlich eine geringere Summe zu nennen. Er berichtet über das Hearing und darüber, wie ein Bewerber noch beauftragt wurde, mit Herrn Parzer eine Einigung zu erzielen, folglich noch einen Vertrag aufsetzte und schlussendlich telefonisch nach mehreren Rückfragen erfuhr, dass die Vergabe bereits erfolgt ist. Es ist daher nicht klar, wer wann was entschieden hat. Er findet es nicht richtig, GR DI Sperrer unrichtiges Handeln vorzuwerfen und meint, dass GR Mag. Dr. Bergthaler als Obmann des Rechtsausschusses hier spitzfindig daneben argumentiert hat. GR KR Colli betont, wie schon in der Vergangenheit, nicht gegen die jetzigen Mieter zu sein. Er kritisiert aber, wie diese Vergabe abgehandelt wurde.

GR. Mag. Apfler entgegnet, wenn jetzt jemand spitzfindig war, dann war es Kollege Sperrer.

GR KR Colli meint, dass nun die Staatsanwalt entscheidet und nicht die Gemeinde, aber die Gemeinde einen Einfluss darauf hat, wie die Vergaben in Zukunft ablaufen sollen.

GR Mag. Medl erklärt, dass er sich zur Vergabe nicht mehr äußern wird, da ihm die Akteneinsicht fehlt. Er stellt aber klar, dass jeder, wenn er in Kenntnis eines Verdachtes ist – auch wenn dieser Verdacht laienhaft ist – das Recht hat, anzuzeigen und, dass das nichts mit Denunzieren zu tun hat. Ob die vorhin vorgetragenen Sachverhalte ein Foul waren oder nicht, soll jeder selbst beurteilen. Seiner Meinung nach waren die Vorgehensweise und die Entstehung auch nicht lupenrein. Er erklärt, dass nun die Staatsanwaltschaft am Zug ist, das Ermittlungsverfahren Klarheit bringen wird und daher eine längere Diskussion nichts bringt.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors erklärt, dass sie als Gemeinderätin nicht nur das Recht hätte, einem Verdacht nachzugehen, sondern auch die Pflicht. Diese Aussage tätigte ein Richter bei einer bereits länger zurückliegenden Verhandlung.

GR DI Sperrer erklärt, dass er aus seiner Sicht die Pflicht hatte, diesen Schritt zu setzen und ist er mit größter Sorgfalt und Verschwiegenheit zur Staatsanwaltschaft gegangen. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen eine Pressekonferenz einzuberufen. Er hält fest, dass er niemanden „angepatzt“ hat und, wenn nichts an der Sache ist, dann ist das für ihn „weg vom Tisch“. Er verweist nochmals auf sein Schreiben an die Staatsanwaltschaft und auf die Pressemitteilung.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass er sich bewusst dazu entschlossen hat, an die Öffentlichkeit zu gehen, da ein Bekanntwerden nicht verhindert werden hätte können. Er glaubt, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, zu erfahren, wenn der Bürgermeister von einem anderen Gemeinderat weg. Untreue, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch „angezeigt“ wird.

Bgm. Mag. Krapf stellt aber klar, dass es ein Recht ist, zur Staatsanwaltschaft zu gehen und er sich nicht gegen dieses Instrument und gegen Anzeigen ausspricht. Dass das Verfahren nicht optimal abgelaufen ist, hat er bereits zugegeben. Persönlich sei er sehr enttäuscht, dass ihn GR DI Sperrer nicht über seinen Schritt informiert hat, denn es hätte viele Wege der Kommunikation gegeben und auch viel Ärger erspart. Er erklärt, dass für ihn diese Angelegenheit nach der Stellungnahme der Juristen des Rechtsausschusses und der Beschlussfassung im Ausschuss abgehandelt war und die Enttäuschung und Überraschung über diesen Schritt daher sehr groß war und hier wohl unterschiedliche Sichtweisen vorliegen. Jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft und wird jeder seine Befürworter haben.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass er eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft nicht in Frage stellt, jedoch, ob diese ganze Entwicklung förderlich für die Gmundner Kommunalpolitik ist. Er hofft, dass, wenn sich die Wogen geglättet haben, ein Miteinander wieder im Vordergrund steht.

GR DI Sperrer stellt klar, dass keine persönliche Aversion vorliegt, es aber seine rechtliche Pflicht und auch und sein Recht war, die Staatsanwaltschaft anzurufen. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens überraschte ihn selber, wie auch die Pressekonferenz des Bürgermeisters, von der er auch nicht informiert wurde.

Zum Abschluss hält er fest, dass er anders vorgegangen wäre, hätte er den Bürgermeister „anpatzen“ wollen und, dass nach seinem Verständnis nach Verdacht vorliegt. Er wünscht sich, dass er sich irrt und meint, dass er aus seiner Sicht rechtlich zu diesem Schritt gezwungen war.

GR KR Colli erklärt, dass es innerhalb der Fraktionen keine Aversionen gibt. Er meint, dass die Gemeinde etwas weitergebracht hat, wenn sie gelernt hat, derartige Vergaben so nicht mehr zu machen.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 23. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer führt aus:

1. Stiege Kapuzinerkloster

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Situation Badesteg Union Yachtclub

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

3. Rechnungsabschluss 2018

Für die Übernahme der Landes- und Bundesstraßen wurden vom Land OÖ € 800.000,00 zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind für die übernommenen Bundes- und Landesstraßen zweckgebunden. Aus Sicht des Prüfungsausschusses ist in einzelnen dieser Straßenabschnitte dringender Handlungsbedarf gegeben. Die zuständigen Ausschüsse (Verkehrsausschuss und Bauausschuss) werden gebeten, umgehend konkrete Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Ansonsten wird der Rechnungsabschluss zur Kenntnis genommen. Der Schuldenabbau in Höhe von rund € 600.000,00 wird als sehr positiv anerkannt.

4. BH-Gmunden – Prüfbericht VA 2019

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

5. Budget – Schuldenentwicklung 2014 - 2018

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

6. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2019;

GR DI Sperrer:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Voranschlag 2019 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

7. Verkehrsangelegenheiten:

7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Neuausschreibung der Stadtbusse (Citybusse) durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr in Gmunden;

StR. Sageder:

Seit den 1990er Jahren besteht in Gmunden ein Stadtverkehr mit mehreren Citybuslinien. Der Verkehr wird seit dem Jahr 2006 von der OÖ Verkehrsverbundgesellschaft im Auftrag des Landes OÖ und der Stadt Gmunden beauftragt und finanziert. Dafür wurde zwischen Land OÖ, der Stadt Gmunden und der OÖ Verkehrsverbundgesellschaft eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Den Abgang teilen sich Land OÖ und Stadt Gmunden aktuell im Verhältnis von 1/3 zu 2/3.

Im Jahr 2018 kam es durch die Inbetriebnahme der Traunseetram und die Zurücknahme der Förderquote des Landes von ursprünglich 49% auf 33% zu einer Umstellung des Citybusverkehrs. Seit September 2018 wird der Verkehr mit nur mehr 3 Bussen und mit einer Jahresfahrplankilometerleistung

von 153.000 km gefahren. Diese neue Verkehrsführung hat sich im Wesentlichen bewährt und es ist beabsichtigt, diese in den kommenden Jahren vorbehaltlich evtl. Erkenntnisse aus der laufenden Evaluierung weiterzuführen.

Aufgrund der seit dem Jahr 2009 veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch wegen des Auslaufens der betreffenden Kraftfahrlinienkonzessionen im Dezember 2020, ist es erforderlich geworden, den Verkehr im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu diesem Zeitpunkt neu zu vergeben. Die Ausschreibung wird von der OÖ Verkehrsverbundgesellschaft im Auftrag des Landes OÖ und der Stadt Gmunden vorbereitet und durchgeführt. Mit dem im wettbewerblichen Vergabeverfahren ermittelten Verkehrsunternehmen ist in der Folge ein Verkehrsdienstvertrag abzuschließen. Die zwischen Land OÖ, der Stadt Gmunden und der OÖ Verkehrsverbundgesellschaft abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung ist entsprechend dem Ergebnis der Ausschreibung zu erneuern.

Um die Ausschreibung starten zu können, sind seitens der finanzierenden Gebietskörperschaften Beschlüsse über die mehrjährige Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu fassen. Mit diesem Beschluss sind die erwarteten Bestellkosten ohne Berücksichtigung von Einnahmen (einschließlich Reserve aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ausschreibungsergebnisses) über die gesamte vorgesehene Vertragsdauer von rund 10 Jahren (Zeitraum Dezember 2020 bis Juli 2030) abzusichern. Aufgrund des von der Stadt Gmunden zu leistenden Anteils von 2/3 an der Finanzierung ist dieser Betrag für Gmunden mit € 572.000,- p.a. (Preisbasis 2019 zuzüglich jährlicher Wertsicherung) anzusetzen.

Antrag:

Die Stadt Gmunden stellt für den Betrieb des Citybusses Gmunden für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juli 2030 die erforderlichen finanziellen Mittel von jährlich maximal € 572.000,- (Preisbasis 2019 zuzüglich jährlicher Wertsicherung, ohne Berücksichtigung von Einnahmen) zur Verfügung. Die OÖ Verkehrsverbundgesellschaft wird mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie dem Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages mit dem im wettbewerblichen Vergabeverfahren ermittelten Verkehrsunternehmen beauftragt.

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Finanzierungsvereinbarung mit dem Land OÖ und der OÖ Verkehrsverbundgesellschaft entsprechend dem Ergebnis der Ausschreibung beschließen.

Auf Nachfrage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, ob bei der Neuausschreibung auch an den Umweltaspekt (umweltfreundlichere Busse) gedacht wurde, verweist StR. Sageder auf den Kriterienkatalog, welcher auch beinhaltet, dass der neueste Stand der Technik eingesetzt wird. Hier gibt es sehr genaue Vorschriften an die Fahrzeuge (Normen), die eingehalten werden müssen. Er informiert, dass auch wieder die gleiche Busgröße ausgeschrieben wurde.

Auf Anfrage von GR Mag. Dr. Oberwallner, ob der Verteilungsschlüssel des Landes auch zehn Jahre fix ist oder ob es hier wieder Überraschungen gibt, erklärt StR. Sageder, dass das Land den gleichen Amtsvortrag mit 1/3 und 2/3 durchgenommen hat, es aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Land mit Landesgesetz Änderungen vornimmt. Politisch kann das nicht vorausgesehen werden, aber derzeit ist dieser Verteilungsschlüssel niedergeschrieben.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

7.2. Beratung und Beschlussfassung über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Gmunden (Sommerregelung) von 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, max. Parkdauer 180 Minuten;

StR. Sageder verweist auf die Beschlussfassung vor Eingang der Tagesordnung, dass die Pkt. 7.2. bis 10 gemeinsam diskutiert werden.

StR. Sageder informiert, dass der Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten beauftragt worden ist, ein Paket zu schnüren, das eine Vereinfachung des Parkens ermöglichen soll. Dementsprechend hat es mehrere Sitzungen gegeben und ist letztendlich am vergangenen Montag in der Ausschusssitzung das jetzt vorliegende Paket beschlossen worden. StR. Sageder erläutert ausführlich das „Gesamtpaket Parken“ lt. beiliegender Übersicht (Beilage ./A.) und ersucht um Diskussion.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet über die Besprechungen und Sitzungen. Er gratuliert StR. Sageder zur zügigen Aufarbeitung dieser Themen. Der Kernbereich (Innenstadt) wurde verständlich gestaltet.

Es freut ihn, dass auch der motorisierte Individualverkehr in der Stadt willkommen ist und es hier durchaus Erleichterungen gibt, denn Besucher werden in der Stadt gewollt - egal wie sie kommen. Er dankt StR. Sageder für die mit allen Fraktionen ausgearbeitete übersichtliche Lösung.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann ersucht, den Leuten diese neue Parkregelung in der Gemeindezeitung „mittendrin“ anschaulich näher zu bringen.

Auf die Anfrage von StR. Höpoltseider hins. der Öffnung der Schrankenanlage Seebahnhof im Winter, erklärt StR. Sageder, dass der Schranken im heurigen Winter geschlossen war, da Events der Grünbergseilbahn stattfanden. Hier können aber Überlegungen angestellt werden.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors erklärt, dass ihre Einstellung zur Parksituation bekannt ist und die lange Rede von StR. Sageder zeigt, dass das „Gesamtpaket Parken“ doch nicht ganz so unkompliziert ist. Sie hält fest, dass Gmunden ein vom Land ausgezeichnetes Mobilitätskonzept einstimmig beschlossen hat, in dem die Priorität auf die Menschen, die zu Fuß gehen, gelegt wurde. Jetzt wird aber überall das Parken ermöglicht und passt das für sie nicht zusammen. Sie regt an, genauso viel Zeit, Energie und Geld in die Einbindung des öffentlichen Verkehrs zu stecken. Ihr Vorschlag wäre, dass ein gelöstes Parkticket auch für den gesamten öffentlichen Verkehr genutzt werden kann. GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors ersucht, etwas weiter zu denken und Gmunden als Ganzes zu sehen.

StR. Sageder informiert, dass hier eine Regelung mit weit über 1.000 Parkplätzen vorliegt und seine 5-minütige Erklärung zeigt, dass hier schon eine Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit vorliegt. Er meint, dass das Parken nur ein Teil des Ganzen ist, es aber notwendig ist, das Parken zu berücksichtigen. Genauso notwendig ist es auch, und das wird heuer gemacht, die Radfahrer stark zu forcieren mit zusätzlichen Radfahrstreifen, Abstellanlagen usw. Die Autos sind nach wie vor da und müssen im Straßenraum untergebracht werden, auch wenn sie noch so unbeliebt sind. Er glaubt, dass im Ausschuss eine gute Mischung gefunden wurde und wird weiter versucht, den Menschen die Mobilität in Gmunden zu erleichtern.

StR. Sageder informiert weiters noch über das Parkverbot am Rinnholzplatz (Pkt. 7.5).

StR. Höpoltseider teilt aufgrund der Wortmeldung von GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors mit, dass der öffentliche Verkehr der Stadt viel wert ist und dafür € 590.000,00 an Mittel aufgewendet werden. Zum Vergleich führt er folgende Städte an:

Vöcklabruck: € 300.000,00

Braunau € 272.000,00

Bad Ischl € 113.000,00

Ried im Innkreis € 152.000,00

Er meint, dass nicht nur die Autofahrer unterstützt werden, sondern auch der öffentliche Verkehr.

GR Trieb ersucht, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wäre es ihm als Umweltreferent ein Anliegen, dass Hybrid- oder Elektrobusse im Stadtverkehr eingesetzt werden.

StR. Mag. Apfler informiert über die Erklärung des Verkehrsverbundes, dass eine Ausschreibung konkret auf Elektro- oder Hybridbusse viel zu sehr einschränkt. Bei der Ausschreibung muss ein Mittelweg gefunden werden und wird das auch in anderen Städten und Ländern so gehandhabt.

StR. Sageder bringt nun zu TO-Pkt. 7.2. den Sachverhalt vor und ersucht um Abstimmung:

Nach eingehenden Beratungen im Unter- und Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden zur Verbesserung der Kurzparkzonenregelung in Gmunden, die Verordnung zur Vergütung in den Sommermonaten vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mit max. 180 Minuten Parkdauer vorgeschlagen.

Außerhalb der Kurzparkzonenregelung ist ein uneingeschränktes Parken möglich.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Verordnungen (Beilage ./B) zur Vergütung der Kurzparkzonen in Gmunden, in den Sommermonaten, vom 01.04. bis 31.10., jeden Jahres, Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mit max. 180 Minuten Parkdauer beschließen.

Außerhalb der Kurzparkzonenregelung ist ein uneingeschränktes Parken möglich.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);

1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

7.3. Beratung und Beschlussfassung über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Gmunden (Winterregelung) vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres, an Werktagen Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, max. 180 Minuten Parkdauer;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

Nach eingehenden Beratungen im Unter- und Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden zur Verbesserung der Kurzparkzonenregelung in Gmunden, die Verordnung zur Vergebüh- rung in den Wintermonaten vom 01.11. bis 31.03., jeden Jahres, an Werktagen Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00, mit max. 180 Minuten Parkdauer vorgeschlagen.

Außerhalb der Kurzparkzonenregelung mit Parkscheibe ist ein uneingeschränktes Parken möglich.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./C) zur Vergebüh- rung der Kurzparkzonen in Gmunden, in den Wintermonaten vom 01.11. bis 31.03., jeden Jahres, an Werk- tagen Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00, mit max. 180 Minuten Parkdauer beschließen.

Außerhalb der Kurzparkzonenregelung ist ein uneingeschränktes Parken möglich.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);

1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

7.4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von Kurzparkzonen in Gmunden;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

Aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten wird für alle Bereiche der Stadt Gmunden, welche nicht in den örtlichen Geltungsbereich der Kurzparkzonenrege- lung im Sinne der Tagesordnungspunkte 7.2. und 7.3. fallen und für die bereits eine Kurzparkzone verordnet ist, der zeitliche Geltungsbereich dergestalt abgeändert, dass diese jeweils an Werktagen von Montag bis Freitag, von 09.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr Geltung ha- ben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beiliegenden Verordnungen (Beilage ./D) zur Einrichtung von Kurzparkzonen die Zustimmung erteilen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);

1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

7.5. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbo- tes, ausgenommen Zustelldienste auf gekennzeichneten Stellplätzen am Rinnholz- platz;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung und Beschlussfassung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden zur Verbesserung der Zustelldienste am Rinnholzplatz, die Verordnung zur Errichtung eines Parkverbotes vor den Objekt-Nr. 2 und 3, auf einer Länge von 12 Meter, vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die vorliegende Verordnung (Beilage ./E) beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);

1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

8. Beratung und Beschlussfassung über die Novellierung der Parkgebührenordnung ab April 2019;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

In verschiedenen Unterausschüssen wurde über die Abänderung der gebührenpflichtigen Parkzeit auf den schon bisher gebührenpflichtigen Bereichen beraten.

Grundsätzlich soll mit den zu beschließenden Änderungen eine Gleichschaltung der Gebührenpflicht der gebühren bzw. entgeltpflichtigen Parkplätze im Zeitraum von 09:00 bis 17:00 Uhr erreicht werden.

Die Gebührenpflicht soll sich somit wie folgt darstellen:

- Zone Am Graben, Badgasse, Esplanade, Habertstraße, Pfarrhofgasse, Seilergasse, Schiffslände, Marktplatz, Traunsteinstraße (gegenüber Blumen Putz) und Georgstraße:

Jänner bis März sowie November und Dezember jeden Jahres: von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 bis 12:00 Uhr (jeweils nur an Werktagen);

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

- Zone Musikschule (Linzerstraße):

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 bis 12:00 Uhr (jeweils nur an Werktagen);

- Zone Miller v. Aichholz-Straße (Krankenhaus):

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

- Zone Weyer (Traunsteinstraße II):

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Des Weiteren soll bereits ab einem Mindesteinwurf von 20 Cent eine einmalige Gratisparkzeit von 30 Minuten gewährt werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Parkgebührenordnung sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Es soll somit folgende Abänderung der Parkgebührenordnung des Gemeinderates vom 07. Juli 2016 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft treten:

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 21. März 2019) über die Abänderung der Parkgebührenordnung (Verordnung) vom 07. Juli 2016:

Artikel I:

§ 1 Gebührenpflicht Absatz 1 lautet:

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen, wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer (180 Minuten) eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

a) Am Graben	vom Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 14
b) Badgasse	vom Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 5
c) Esplanade	gegenüber den Häusern Nr. 8 bis Nr. 30 und Nr. 12 bis Nr. 14

d) Habertstraße	vor dem Haus Nr. 2 vom Haus Nr. 4 bis gegenüber Haus Nr. 13 (Kreuzung mit der Pfarrhofgasse) vor dem Haus Kirchenplatz Nr. 6
e) Pfarrhofgasse	gegenüber Haus Nr. 6 bis gegenüber Haus Nr. 22 linksseitig
f) Seilergasse	entlang des Hauses Tagwerkerstraße Nr. 8a (drei Parkreihen)
g) Schiffslände	gegenüber Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 10 (seeseitig)
h) Marktplatz	vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 7
i) Traunsteinstraße I	gegenüber dem Haus Nr. 2
j) Georgstraße	zwischen den Häusern Georgstraße Nr. 4 und Nr. 6 bis zum Haus Annastraße Nr. 4a und Haus Klosterplatz Nr. 2 („Kapuzinerparkplatz“) mit Ausnahme der Parkplätze entlang des Hauses Annastraße 4 (Traundorfschule)
k) Linzerstraße	entlang des Hauses Linzerstraße 38 (Altbau Musikschule, zwei Parkreihen)
l) Müller v. Aichholzstraße	vom Haus Nr. 25 bis zum Haus Nr. 49 bzw. bis gegenüber Haus Nr. 48
m) Traunsteinstraße II	von der Kreuzung Hochmüllergasse/Traunsteinstraße bis zur Kreuzung Im Gsperr/Traunsteinstraße (bergseitig), gegenüber dem Haus Traunsteinstraße 23 (seeseitig - „Steinmaurerparkplatz“), Parkplatz auf Parzelle 225/9 der KG Traundorf („Spielplatzparkplatz“)

Das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist bei den einzelnen Straßenzügen (Bereiche a) bis m)) wie folgt gebührenpflichtig:

Bereich m):

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Bereich l):

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Bereich k):

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 bis 12:00 Uhr (jeweils nur an Werktagen);

Bereiche a) bis j):

Jänner bis März sowie November und Dezember jeden Jahres: von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 bis 12:00 Uhr (jeweils nur an Werktagen);

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Artikel II:

§ 2 Höhe der Gebühren lautet:

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge beträgt die Parkgebühr für eine Parkdauer von jeweils sechs Minuten € 0,10. Ab einer Parkdauer von zwölf Minuten bzw. einem Mindesteinwurf von € 0,20 wird eine einmalige Gratis-Parkzeit von dreißig Minuten (im Wert von € 0,50) als Draufgabe gewährt. Die Parkgebühr beträgt für die höchst zulässige Parkdauer von 180 Minuten € 2,50.

Artikel III:

Diese Bestimmungen (Artikel I und II) treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

ÖÖ Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 idgF.
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 idgF.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abänderung (Novellierung) der Parkgebührenordnung wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen. Die Novellierung der Parkgebührenordnung soll mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft treten.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);
1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

9. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der entgeltpflichtigen Parkzeit auf den Parkplätzen Seilbahnparkplatz, Seebahnhofparkplatz, Parkplatz "Franzl im Holz" und Parkplatz ehemaliges Parkhotelareal ab April 2019;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

In verschiedenen Unterausschüssen wurde über die Abänderung der entgeltpflichtigen Parkzeit auf den Parkplätzen Seilbahnparkplatz, Seebahnhofparkplatz, Parkplatz „Franzl im Holz“ und Parkplatz Seebahnhofareal beraten.

Um eine Gleichschaltung mit den gebührenpflichtigen Oberflächenparkplätzen zu ermöglichen sollen die entgeltpflichtigen Parkzeiten ab April 2019 wie folgt festgesetzt werden,

- Seilbahnparkplatz – Entgeltpflicht von 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;
- Seebahnhofparkplatz (Seelounge Parkplatz) – Entgeltpflicht ganzjährig von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;
- Parkplatz „Franzl im Holz“ – Entgeltpflicht ganzjährig von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;
- Parkplatz ehemaliges Hotelareal – Entgeltpflicht ganzjährig von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Alle übrigen Bestimmungen betreffend die o.a. Parkplätze sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abänderung der entgeltpflichtigen Parkzeit auf den Parkplätzen Seilbahnparkplatz, Seebahnhofparkplatz, Parkplatz „Franzl im Holz“ und Parkplatz ehemaliges Parkhotelareal wie im Amtsvortrag ausgeführt ab April 2019 beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);
1 Gegenstimme: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

10. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abrechnungsmodalitäten und der Jahreskartentarife der Traunseegarage ab 01. Mai 2019;

(Es wird auf die gemeinsame Diskussion der TO-Pkt. 7.2. bis 10 unter TO-Pkt. 7.2. verwiesen)

StR. Sageder:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Februar 2019 wurde unter TOP 6. die Einführung einer viertelstündlichen Abrechnung in der Traunseegarage diskutiert und die Angelegenheit schlussendlich dem Ausschuss für Finanzangelegenheiten zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 folgende Tarifbestimmungen (mit Gültigkeit 01. Mai 2019) empfohlen:

- Schaffung des Tarifes „Entgelt pro angefangener ¼ Stunde zu € 0,50, von 00:00 bis 24:00 Uhr“;
- Ersatzlose Streichung der Tarife „Entgelt für ½ Stunde zu € 1,00“, „Stundentarif ab der 4 Stunde (Stundentakt) zu € 2,00 sowie „Nachtarif 19:00 bis 06:00 Uhr, maximal € 5,00“;
- Erhöhung der Tarife für Monatskarten (normale und reservierte Parkplätze) um jeweils € 10,00/Monat (Tarife somit € 70,00 pro angefangenem Kalendermonat für normale Parkplätze, € 130,00 pro angefangenem Kalendermonat für reservierte Parkplätze);
- Im Zeitraum von 01. November bis 31. März jeden Jahres soll die erste halbe Stunde Parken in der Traunseegarage kostenlos sein;

Alle angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 %. Alle übrigen (bisher geltenden) Tarife und Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife und Bestimmungen der Traunseegarage wie im Amtsvortrag angeführt mit Wirksamkeit 01. Mai 2019 beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (2);

1 Gegenstimme: GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

11. Beratung und Beschlussfassung über die Abrechnungsmodalitäten des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2019;

StR. Höpoltsecker:

Auch im heurigen Jahr (29. Juli bis 23. August 2019) wird von der Stadtgemeinde Gmunden im Kindergarten Schörihub ein Sommerkindergarten eingerichtet. Des Weiteren wird im Kindergarten Schörihub heuer (29. Juli bis 16. August 2019) wiederum eine Sommerkrabbelstube organisiert.

Es sollen folgende Abrechnungsmodalitäten für den Sommerkindergarten und die Sommerkrabbelstube (angelehnt an die bewährte Vorgangsweise der letzten Jahre) nach einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten beschlossen werden:

Auf Grund der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch des Sommerkindergartens bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung soll nur wochenweise für drei bzw. vier oder fünf Besuchsnachmittage möglich sein (Elternbeitrag: € 19,25 (3-Tage Woche) bzw. € 27,50 (4-Tage-Woche), Tarife brutto). Allfällige Ermäßigungen werden sinngemäß bzw. analog dem Regelkindergarten gewährt. Geschwisterabschläge sollen jedoch nur möglich sein, wenn die Kinder den Sommer-KiGa bzw. die Sommerkrabbelstube der Stadtgemeinde Gmunden besuchen.

Das Entgelt pro Mittagessen soll für Gmündner Kinder wie im Kindergarten mit € 2,95 für das erste Kind und Tag und mit € 2,20 für jedes weitere Kind und Tag (Tarife inkl. 13 % Umsatzsteuer) festgesetzt werden. Allfällige Ermäßigungen sollen sinngemäß wie beim regulären Kindergarten Anwendung finden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll –wie in den Vorjahren- nur wochenweise möglich sein. Gemeindefremde Kinder (ohne Gmündner Hauptwohnsitz) sollen bei freien Plätzen ebenso in den Sommerkindergarten aufgenommen werden. Die von den auswärtigen Kindern konsumierten Essen sollen jedoch –wie in den Vorjahren- auf Grund von früheren Forderungsausfällen den Hauptwohnsitzgemeinden zu einem Preis von € 5,46 (netto) pro Essen (Einkaufspreis) vorgeschrieben werden. Eine Bestätigung zur Bezahlung der Verpflegungskosten muss vor Beginn des Sommerkindergartens von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde vorliegen.

Des Weiteren sollen gemeindefremde Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde vor Beginn des Sommerkindergartens eine schriftliche Zusage zur Leistung eines Gastkindbeitrages von € 55,00 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche beibringt.

Des Weiteren soll ein Kostenbeitrag für den nicht regelmäßigen Besuch (ohne schriftliche Abmeldung) des Sommerkindergartens (Rechtsgrundlage: § 10 OÖ Elternbeitragsverordnung) in Höhe von € 27,50 (inkl. 13 % USt.) pro angemeldeter Besuchswoche (bei Nichterscheinen) eingehoben werden. Durch diesen „Strafbeitrag“ konnte die Anzahl der angemeldeten und nicht rechtzeitig wieder abgemeldeten Kinder seit der Einführung im Jahr 2013 massiv hintan gehalten werden.

Der Besuch einer Sommerkrabbelstube ist nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder ab dem 31. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung soll nur wochenweise für drei bzw. vier (oder fünf) Besuchsnachmittage möglich sein (Elternbeitrag: € 19,25 (3-Tage Woche) bzw. € 27,50 (4-Tage-Woche), Tarife brutto). Allfällige Ermäßigungen werden sinngemäß bzw. analog der Regelkrabbelstube gewährt. Geschwisterabschläge sollen jedoch nur möglich sein, wenn die Kinder den Sommer-KiGa bzw. die Sommerkrabbelstube der Stadtgemeinde Gmunden besuchen.

Für jüngere Kinder soll 1/4 des regulären Elternbeitrages (Berücksichtigung von allfällig gewährten Beitragsermäßigungen) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche eingehoben werden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll wie beim Sommerkindergarten nur wochenweise möglich sein, des Weiteren sollen dieselben Essenstarife wie beim Sommerkindergarten zur Vorschreibung gelangen. Gemeindefremde Kinder (ohne Hauptwohnsitz in Gmunden) sollen aus Platz- und pädagogischen Gründen keine Aufnahme in der Sommerkrabbelstube finden. Es sollen nur jene Kinder aufgenommen werden, welche bereits eine reguläre Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden besuchen. Für auswärtige Kinder, welche sowohl eine Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden als auch die Sommerkrabbelstube besuchen, soll den Hauptwohnsitzgemeinden ein Gastkindbeitrag von € 89,50 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche vorgeschrieben werden. Die Zusage der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung des Gastkindbeitrages bzw. zur Bezahlung des erhöhten Essenspreises (siehe Bestimmungen für den Sommerkindergarten) ist vor Beginn der Sommerkrabbelstube zu erteilen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abrechnungsmodalitäten für den Sommerkindergarten 2019 und die Sommerkrabbelstube 2019 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Medl (SPÖ) und StR. DI Kaßmannhuber (BIG)

12. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Seeschloss Ort Tarife (Saalmieten) ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltsecker:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 empfohlen, die seit 2014 (!) unveränderten Tarife der Saalmieten im Seeschloss Ort ab 01. Jänner 2020 um ca. 10 % (gerundete Beträge) zu erhöhen. Die nicht benötigten Tarife für „zusammenhängende Veranstaltungen“ im Wappensaal und Palas sollen ersatzlos gestrichen werden.

Die Tarife sollen sich somit ab 2020 wie folgt darstellen:

Tarife Vermietung Wappensaal oder Palas:

Halbtagesnutzung (bis maximal 4 Stunden)	€	330,00
Ganztagesnutzung (bis maximal 6 Stunden)	€	460,00
Stundensatz ab der 7 Stunde	€	47,00
Tagessatz für Auf- und Abbauarbeiten	€	92,00

Tarife Vermietung Seminarraum (inkl. Garderobe):

Halbtagesnutzung (bis maximal 4 Stunden)	€	132,00
Ganztagesnutzung (bis maximal 6 Stunden)	€	185,00
Stundensatz ab der 7 Stunde	€	22,00

Tarif für Hochzeitsveranstaltungen:

Miete Wappensaal bis zu 6 Stunden (inkl. Tisch- und Sesselmierte, inkl. Reinigungskosten)	€	820,00
Stundensatz ab der 7 Stunde	€	47,00

Tarife für die Vermietung des Hofes (ab 18.00 Uhr):

bis zu 3 Stunden	€	200,00
jede weitere angefangene Stunde	€	65,00
Bereitstellung eines Saales (falls Schlechtwetter)	€	90,00

Die Reinigung des Hofes wird – wenn notwendig – gesondert in Rechnung gestellt und erfolgt nach den Stundentarifen bzw. den Bestimmungen für Gemeindebedienstete (laut Voranschlag).

Entgelte für sonstige Benützungen (werden separat verrechnet):

Entleihen von Stühlen, je Tag und Stuhl	€	2,40
Entleihen von Tischen, je Tag und Tisch	€	4,50
Benützungsentgelt, lt. Mietvertrag mit ARGE		lt. gültigem Mietvertrag
Pauschale für die Verwendung des Internets, pro Tag	€	15,00
Erhaltungsbeitrag Seeschloss Ort für den Standesamtsverband, pro standesamtlicher Trauung	€	125,00
Benützungsentgelt pro standesamtlicher Hochzeit für den Palas	€	69,20
Benützungsentgelt pro standesamtlicher Hochzeit für den Wappensaal	€	139,20

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife der Saalmieten im Seeschloss Ort wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen.

GR Porstendörfer regt an, den Gmunden-Card-Besitzern einen Nachlass von 50 % für Hochzeitsveranstaltungen (Saalmieten) zu gewähren.

StR. Höpolseder sagt zu, darüber im Ausschuss für Finanzangelegenheiten zu beraten.

StR. Andeßner hält fest, dass die Tarife letztmalig 2014 angepasst wurden und informiert, dass - dank der neuen Pächter - die Buchungslage bei den Hochzeiten sehr gut ist und die Tarife für 2020 jetzt zu beschließen sind, da bereits im Sommer Vereinbarungen für nächstes Jahr abgeschlossen werden. Zur Wortmeldung von GR Porstendörfer verweist er auf das EU-Recht.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Medl (SPÖ)

13. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Förderungsrichtlinien Modernisierungseuro 2019;

StR. Höpolseder informiert, dass im 18. Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten vom 26.11.2018 die Adaptierung der Förderungsrichtlinien beraten wurde und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 das Budget der Wirtschaftsstelle genehmigt worden ist.

Dem Gemeinderat wird das adaptierte Regulativ zur Beschlussfassung vorgetragen:

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2018 - 2019
Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden – Sonderförderung „ModernisierungsEURO“

Allgemeine Bestimmungen

Bereich: Wirtschaft
Rechtsgrundlage: Beschluss des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 21.03.2019
Fördergegenstand/-ziel: Gefördert werden 15 % der Investitionssumme, maximal jedoch € 5.000,-- für Sanierungsmaßnahmen von Geschäftsfassaden in der Zentrumszone lt. CIMA-Studie. Gefördert werden Maler- und Anstreicherarbeiten, reine Bestandsarbeiten. Der Förderumfang umfasst nicht die Neugestaltung von Balkonen, Dächern, Fenstern, Sonnenschutz, Markisen, Verblechungen u.ä.



Geltungszeitraum: 1.1.2018 – 31.12.2019
Dotierung: Laut haushaltlich zur Verfügung stehender Mittel, € 30.000,--
Förderform: Direktzahlung
Förderklassifizierung: De-minimis-Förderung lt. jeweils gültiger Verordnung der EU.
Förderungsgeber: Förderbar sind Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung mit ebenerdigem Portalgeschäft mit derzeitigem oder zukünftigem Standort in der Kernzone Gmunden, die bei ihrer Betriebsausübung eine jährliche Umsatzhöhe von höchstens € 2.000.000,-- ausweisen.
Ausgenommen sind Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungsinstitute und Pfandleiher.
Einreichfrist: Der Förderzeitraum ist von Jänner 2018 – Dezember 2019. Grundsätzlich unterliegen der Förderung nur Investitionen im Bereich von Maler- bzw. Anstreicherarbeiten, die nach Einreichung des Förderungsansuchens anfallen und bei der die Einreichung eines Förderungsansuchens bis spätestens 31.12.2019 und die Rechnungslegung bis spätestens 30.6.2020 erfolgt ist.
Einreichsstelle: Stadtamt Gmunden – Abteilung Wirtschaftsservicestelle
Freigabe der Förderung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Subvention. Die Förderung wird durch den Finanzausschuss zuerkannt. Die Überweisung erfolgt nach Zusendung der Rechnungsbelege sowie Übermittlung der Zahlungsbestätigung.
Rückzahlung der Förderung: Die Förderung wurde aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt.
Nähere Auskünfte: Wirtschaftsstelle, Sibylle Vidounig, Tel.: 07612-794-666 bzw. wirtschaftsstelle@gmunden.ooe.gv.at

Antrag:

Beschlussfassung des o.g. Regulativs für den ModernisierungsEURO 2019.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Hochegger und GR Mag. Medl (SPÖ)

14. Beratung und Beschlussfassung der Gründungssubventionsrichtlinien 2019;

StR. Höpoltzeder informiert, dass im 18. Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten vom 26.11.2018 die Adaptierung der Förderungsrichtlinien beraten wurde und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 das Budget der Wirtschaftsstelle genehmigt worden ist.

Dem Gemeinderat wird das adaptierte Regulativ zur Beschlussfassung vorgetragen:

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2019

Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden - Gründungssubvention

Geltungszeitraum: 1.1.2019 – 31.12.2019

Förderhöhe:

Neu angesiedelte Betriebe erhalten seitens der Stadtgemeinde eine Mietpreisunterstützung in folgender Höhe:

Im ersten Jahr – 30 %, im zweiten Jahr – 20 %, im dritten Jahr – 10 %, **vorausgesetzt**, der Immobilieneigentümer beteiligt sich an diesem Paket ebenfalls mit einer Mietreduktion von monatlich 10 %, befristet auf 3 Jahre.

Somit ergibt sich für das neue Unternehmen im ersten Jahr eine Mietunterstützung von insgesamt 40 %, im zweiten Jahr 30 % und im dritten Jahr 20 %.

Gefördert werden **Einzelhandelsunternehmen mit ebenerdigem Portalgeschäft sowie Ärzte, Physio- und Psychotherapeuten in Obergeschossen** im Sinne der Gewerbeordnung mit zukünftigem **Standort in der Zentrumszone Gmunden**, die bei ihrer jährlichen Betriebsausübung eine jährliche Umsatzhöhe von € 2.000.000,-- nicht übersteigen. Festgehalten wird, dass jeder Antrag auf Gründungssubvention im Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten auch im Hinblick auf die neue Positionierung der Stadt: „seenswert & stilvoll“, geprüft und behandelt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Subvention.

Handelsübliche Ladenöffnungszeiten sind für den Einzelhandel verpflichtend, bzw. sind ein **Minimum von 30** Wochenstunden als Ladenöffnungszeit für alle weiteren Branchen verpflichtend.

Ausgenommen sind Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungsinstitute, Pfandleiher, Architekten sowie Unternehmen, die sich ausschließlich mit Internethandel beschäftigen.

Gastronomiebetriebe sind antragsberechtigt, die mittags und abends geöffnet haben, reine Abendgastronomie ist nicht antragsberechtigt.

Weiters werden Ansuchen von (Einzel-) Unternehmern, welche als alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter einer mehrmals in Konkurs gegangenen GmbH der Stadtgemeinde Gmunden schon Schäden zugefügt haben bzw. offene Forderungen seitens der Stadtgemeinde bestehen von dieser Förderung ausgeschlossen. Kein Anspruch auf Gründungssubvention besteht, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität von Vermieter und Mieter vorliegt. Die Gründungssubvention wird pro Unternehmer / Betreiber einmal gewährt. Die Subvention wird bei Schließung des alten Standortes und Neueröffnung an einem anderen Standort nicht neuerlich gewährt.

In Bezug auf gemeindeeigene Immobilien ist festzuhalten ist, dass auf gemeindeeigene Immobilien, wo innerhalb der letzten 5 Jahren eine Mietreduktion von mindestens 10 % gewährt wurde, die Gründungsrichtlinie der 10 %-igen Mietreduktion für die aktuelle Neuausstellung eines Mietvertrages nicht angewendet wird.

Die Subvention wird nach erfolgter Beschlussfassung des Ausschusses für Innenstadtangelegenheiten der Stadtgemeinde Gmunden rückwirkend quartalsmäßig, nach erbrachtem Nachweis der Mitzahlung seitens des Mieters an den Eigentümer, ausbezahlt. Als Nachweis gilt die Übersendung des quartalsmäßigen ELBA-Kontoauszuges via Mail an die Wirtschaftsstelle der Stadtgemeinde Gmunden, wirtschaftsstelle@gmunden.ooe.gv.at.

Der Anspruch auf Gründungssubvention erlischt, wenn nicht bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Folgejahres der Nachweis über die bezahlten Mieten bezogen auf das Vorjahr der Stadtgemeinde, z. Hdn. Wirtschaftsstelle, übermittelt werden. Die Auszahlung der Subvention wird für die Zeit, in welcher Betriebsurlaub ist (länger als ein Monat), entsprechend aliquotiert.

Der Gesamtförderbetrag beträgt für das Jahr 2019 € 10.000,--.

Ist dieser Betrag ausgeschöpft kann im gleichen Jahr keine Förderung beantragt werden. Anträge werden bis einschließlich 31.12.2019 angenommen.

Rückzahlungsbestimmungen

- Die Rückzahlungsverpflichtung der Gründungssubvention gilt für jene Betriebe, welche ihren Standort binnen 3 Jahren ab Gründung des Unternehmens in eine andere Gemeinde verlegen.

- Die Rückzahlungsverpflichtung gilt des weiteren auch für jene Betriebe, welche die Betriebsstätte in Gmunden auflassen, jedoch in anderen Gemeinden weitere Betriebsstätten unterhalten. Die Rückzahlung der Förderung muss im ersten Jahr in voller Höhe erfolgen, im zweiten Jahr zu 2/3 und im dritten Jahr zu 1/3 des Gesamtförderbetrages erfolgen.

Diese adaptierten Richtlinien gelten ab sofort für alle Anträge.

Antrag:

Beschlussfassung des adaptierten Regulativs für die Gründungssubvention 2019.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR KR Colli (FPÖ) und GR Mag. Medl (SPÖ)

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Straße „Am Sonnenhang“ für die Grundstücke Nr. 358/35 358/36, 358/37, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13 alle KG. Schlagen;

StR. DI Kaßmannhuber:

In den Sitzungen des Ausschusses f. Bau-, Straßenbau- und Raumordnungsangelegenheiten v. 29.01. 26.02. und 19.03 2019 wurde die Erlassung eines Neuplanungsgebietes Am Sonnenhang beschlossen.

Das Neuplanungsgebiet betrifft die Grundstücke Parz. 358/35, 358/36, 358/37, 358/38, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2 ,366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13, alle KG. Schlagen, Am Sonnenhang, die als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen sind. Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring“) zu liegen. Entsprechend den textlichen Zielformulierungen lt. ÖEK ist für diesen landschaftsbildprägenden Grüngürtel insbesondere die Vermeidung einer baulichen Verdichtung verankert.

Der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Gmunden wurde in der Sitzung v. 12.03.2019 seitens der Stadtgemeinde mit der Fragestellung befasst, welche inhaltliche Festlegungen für die konkrete Berücksichtigung dieser Zielsetzungen in ein Neuplanungsgebiet einfließen sollen.

Seitens des Gestaltungsbeirates wurde hierzu empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Geschoßflächenzahl (GFZ): max 0,4
aufgrund der Hanglage sollen auch alle Geschoßflächen in die GFZ eingerechnet werden, die talseitig (seeseitig) als Vollgeschoß in Erscheinung treten
2. Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,3 (auch Nebengebäude sind einzurechnen)
3. Stützmauern max. 1,5 m Höhe (talseitig/seeseitig).

Im Neuplanungsgebiet ist entweder die Änderung des Flächenwidmungsplanes oder die Erstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt.

Entsprechend § 21 Abs. 6 OÖ ROG kann die Gemeinde bei als Bauland gewidmeten Flächen, die Dichte der Bebauung festlegen. Die Festlegung einer Dichte durch eine max. GFZ und/oder GRZ wäre daher auch durch Änderung des Flächenwidmungsplanes möglich und wird daher vorgeschlagen, derzeit beide Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 OÖ. BauO), Bewilligung für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 OÖ. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 OÖ. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs. 2 OÖ. BauO).

Vom Stadtbauamt wurde ein Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Entgegen der seitens des Gestaltungsbeirates erfolgten Empfehlung der Berechnung der Geschoßflächenzahl, wird vorgeschlagen, mangels weiterhin fehlender Definition im OÖ ROG, die auch nach dzt. höchstgerichtlicher Entscheidungen für Hangbebauungen heranzuziehende Berechnung zu berücksichtigen, wonach Flächen von Kellergeschoßen einzurechnen sind, insoweit der Fußboden dieser Räume über dem dargestellten zukünftigen Grundstücksniveau liegt. Aus Sicht des Amtes sollte für zukünftige Bauvorhaben auch im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit, unabhängig in welchem Teil des Gemeindegebietes das Grundstückes zu liegen kommt, möglichst die selbe Berechnungsweise angewandt werden. Hinsichtlich der Fragen, ob bzw. in welcher Weise Dachgeschoße, Terrassen, Balkone,

Loggien in der GFZ zu berücksichtigen sind, wird vorgeschlagen, dies in gleicher Weise wie in beiliegendem Info-Blatt vom Magistrat Linz (Stand Dez 2012) ausgewiesen, festzulegen. Auch wenn im OÖ. ROG nach wie vor keine Berechnung für die GFZ festgelegt ist, ist seit der ROG-Novelle 2015 die Gemeinde zumindest verpflichtet, bei verbindlicher Regelung der Bebauungsdichte auch die Art der Berechnung darzustellen (§ 32/6 OÖ. ROG). Entsprechend den dazu noch erfolgten Beratungen in der BA-Sitzung v. 19.03.2019 sollten jedoch, überdachte Balkone, überdachte Terrassen, Loggien und offene Laubgänge bei der GFZ-Berechnung zukünftig zu 50 % angerechnet werden.

Die seitens des Gestaltungsbeirates empfohlene, noch strengere Berechnungsweise betr. Hanggeschosse würde zudem bedeuten, dass bei einem talseitig voll ansichtswirksamen Kellergeschoß sämtliche (auch gänzlich unterirdisch zu liegende) Geschoßflächen mitzurechnen wären. Nach grober Prüfung der Gebäudebestände im Planungsgebiet, würden mit dieser Berechnung bereits Bestandsbauten mit einer GFZ von mehr als 0,4 bestehen und somit keinerlei Zubauten, auch im kleinsten Ausmaß mehr möglich sein.

Die weiters im Neuplanungsgebiet enthaltene Festlegung einer max. Grundflächenzahl soll insbesondere auch deshalb erfolgen, da in letzter Zeit Bebauungsvorschläge mit immer größeren Terrassen, Balkonen etc einlangen und mit einer GRZ der Zielsetzung nach Erhalt von Frei/Grünflächen insbesondere im Moränenring erreicht werden kann. Die Grundflächenzahl ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers (äußere Umrisslinie aller oberirdisch überlagerten Grundflächen) bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf einer Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit der Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtskraftwerden des neuen Planes außer Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erlassung eines Neuplanungsgebietes für das Gebiet Am Sonnenhang betreffend die Grundstücke, Parz. 358/35, 358/36, 358/37, 358/38, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13, alle KG. Schlagen, sowie beiliegende Verordnung (Beilage ./F) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils gültigen Fassung:

§ 45 Abs. 1 OÖ. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994

StR. DI Kaßmannhuber erklärt die dzt. im ÖEK definierten Regeln in der Zone „Moränenring“, berichtet über die darüber stattgefundenen fachlichen Beratungen im Bauausschuss und Gestaltungsbeirat und weist auf den Fall Kronegger hin. D.h. die Bebauungsgrundlagen in Gmunden müssen genauer definiert werden und wird sich daher der Gemeinderat wahrscheinlich in näherer Zukunft mehr mit Neuplanungsgebieten und Flächenwidmungsplanänderungen befassen müssen. Er berichtet, dass im Bauausschuss die Möglichkeiten zur Umsetzung dieses rechtlichen Themas erörtert wurden und die Erstellung von Neuplanungsgebieten die wirkungsvollste Maßnahme ist, um dem Rechnung zu tragen und auch, um das Bauen rechtlich und sachlich richtig in Gmunden zuzulassen. Nun wird im Bauausschuss und auch im Gestaltungsbeirat versucht, für einzelne Gebiete der Stadt, soweit fachlich möglich, einheitliche Bebauungsgrundlagen zu erarbeiten und zur Vorbereitung Neuplanungsgebiete zu verordnen. StR. DI Kaßmannhuber erläutert eingehend die Grundflächenzahl (GRZ) und erklärt, dass diese Zahl ganz wichtig für die Planung sei und auch den Grünanteil bestimmt.

GR DI Fritz begrüßt grundsätzlich die Einführung von Neuplanungsgebieten in dieser Form. Er erläutert die Bebauungsdichten der einzelnen Stadtgebiete wie Innenstadtbereich, Esplanade und Schiffslände sowie den Moränenring und die Villengebiete, wo eine lockere Bebauung und ein hoher Grünanteil gewährt werden soll. Neuplanungsgebiete in dieser Form sind eine ideale Lösung, um Bausünden zu vermeiden und in diesen lockeren Gebieten weitere ähnliche Bauungen zu verwirklichen. Zu

überlegen wäre, solche Regelungen auch auf andere großflächigere Gebiete auszuweiten, um diesen Grüngürtel noch besser zu sichern.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann berichtet, dass die FPÖ seit ca. 10 Jahren ersucht, Bauregeln in Gmunden zu schaffen, an die sich alle halten müssen und die für alle Rechtssicherheit bieten. Dieser erste Schritt in die richtige Richtung hätte früher eintreten sollen, dann wären einige Sachen nicht passiert. Die Anrainer dieser Neuplanungsgebiete haben nun Glück - denen kann niemand mehr vorbauen. Andere Anrainer – wie im Bereich Quellenweg – müssen damit zurechtkommen. Sie fordert auf, die nun erstellten Regeln auch wirklich einzuhalten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Parkstraße bzw. Satori-Straße für die Grundstücke Nr. 87/9, 87/13, 87/32, 87/18, 88, .385, .693, .789, .790, der KG. Gmunden;

StR. DI Kaßmannhuber:

In den Sitzungen des Ausschusses f. Bau-, Straßenbau- und Raumordnungsangelegenheiten v. 29.01., 26.02. und 19.03.2019 wurde die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Parkstraße bzw. Satori-Straße beschlossen.

Das Neuplanungsgebiet betrifft die Grundstücke Parz. Nr. 87/9, 87/13, 87/32, 87/33, 87/18, 88, .385, .693, .789, .790, der KG. Gmunden, an der Parkstraße bzw. Satori-Straße die als Bauland Wohngebiet ausgewiesen sind. Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring“) zu liegen. Entsprechend den textlichen Zielformulierungen lt. ÖEK ist für diesen landschaftsbildprägenden Grüngürtel insbesondere die Vermeidung einer baulichen Verdichtung verankert. Weitere wesentliche städtebauliche Intention ist die Erhaltung dieses für das „Villengebiet West“ charakteristischen Villenviertels an der Satori-Straße bzw. Parkstraße, durch ausreichend große Freiräume, einen hohen Durchgrünungsgrad sowie die Beachtung der ortstypischen Bauhöhen.

Der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Gmunden wurde in der Sitzung v. 12.03.2019 seitens der Stadtgemeinde mit der Fragestellung befasst, welche inhaltliche Festlegungen für die konkrete Berücksichtigung dieser Zielsetzungen in ein Neuplanungsgebiet einfließen sollen.

Seitens des Gestaltungsbeirates wurde hierzu empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Geschoßanzahl max. 2,5 Geschoße (2+ Dachgeschoß) hangseitig/nordseitig
2. Geschoßflächenzahl (GFZ): max. 0,4, aufgrund der Hanglage sind auch alle Geschoßflächen in die GFZ einzurechnen, die talseitig (seeseitig) als Vollgeschoß in Erscheinung treten
3. Grundflächenzahl (GRZ): max 0,2 (auch Nebengebäude sind einzurechnen)
4. Für alle Neubauten mind. 5 m Abstand zu den Nachbar- und Straßengrundgrenzen (gilt auch für Nebengebäude)
5. Erhalt eines mind 80 %igen unversiegelten Grünanteils je Bauplatz
6. Keine Teilungsmöglichkeit, ausgenommen beim Gdst. 88 zwischen Wohngebiet und der lt. Flächenwidmungsplan als Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung ausgewiesene Fläche; bei Beibehaltung der dzt. Grundstückssituation gilt für das Gdst. 88 eine max. bebaubare Fläche von 400 m² je Hauptgebäude
7. Einfriedungen dem typischen Charakter des Villengebietes entsprechend und den freien Durchblick nicht behindernd

Im Neuplanungsgebiet ist die Erstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 OÖ. BauO), Bewilligung für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 OÖ. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 OÖ. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs. 2 OÖ. BauO).

Vom Stadtbauamt wurde ein Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Entgegen der seitens des Gestaltungsbeirates erfolgten Empfehlung der Berechnung der Geschosßflächenzahl, wird vorgeschlagen, mangels weiterhin fehlender Definition im OÖ ROG, die auch nach dzt. höchstgerichtlicher Entscheidungen für Hangbebauungen heranzuziehende Berechnung zu berücksichtigen, wonach Flächen von Kellergeschoßen einzurechnen sind, insoweit der Fußboden dieser Räume über dem dargestellten zukünftigen Grundstücksniveau liegt. Aus Sicht des Amtes sollte für zukünftige Bauvorhaben auch im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit, unabhängig in welchem Teil des Gemeindegebietes das Grundstückes zu liegen kommt, die selbe Berechnungsweise angewandt werden. Hinsichtlich der Fragen, ob bzw. in welcher Weise Dachgeschoße, Terrassen, Balkone, Loggien in der GFZ zu berücksichtigen sind, wird vorgeschlagen, dies in gleicher Weise wie in beiliegendem Info-Blatt vom Magistrat Linz (Stand Dez 2012) ausgewiesen, festzulegen. Auch wenn im OÖ. ROG nach wie vor keine Berechnung für die GFZ festgelegt ist, ist seit der ROG-Novelle 2015 die Gemeinde zumindest verpflichtet, bei verbindlicher Regelung der Bebauungsdichte auch die Art der Berechnung darzustellen (§ 32/6 OÖ. ROG). Entsprechend den dazu noch erfolgten Beratungen in der BA-Sitzung v. 19.03.2019 sollten jedoch, überdachte Balkone, überdachte Terrassen, Loggien und offene Laubgänge bei der GFZ-Berechnung zukünftig zu 50 % angerechnet werden. Die seitens des Gestaltungsbeirates weiters empfohlene Festlegung nach Erhalt eines mind. 80 % unversiegelten Grünflächenanteils wurde nach den Beratungen im Bauausschuss aus dem Verordnungsentwurf ua. deshalb gestrichen, da diese Festlegung seitens der Baubehörde in div. Fällen nur schwer zu vollziehen wäre. Die weiters im Neuplanungsgebiet enthaltene Festlegung einer max. Grundflächenzahl soll insbesondere auch deshalb erfolgen, da in letzter Zeit Bebauungsvorschläge mit immer größeren Terrassen, Balkonen etc einlangen und mit einer GRZ der Zielsetzung nach Erhalt von Frei/Grünflächen insbesondere im Moränenring erreicht werden kann. Die Grundflächenzahl ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers (äußere Umrisslinie aller oberirdisch überlagerten Grundflächen) bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf einer Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit der Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtskraftwerden des neuen Planes außer Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erlassung eines Neuplanungsgebietes an der Parkstraße bzw. Satori-Straße für die Grundstücke Nr. 87/9, 87/13, 87/32, 87/33, 87/18, 88, .385, .693, .789, .790, der KG. Gmunden sowie beiliegende Verordnung (Beilage ./G) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils gültigen Fassung:

§ 45 Abs. 1 OÖ. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994

Im Rahmen seiner Ausführungen erläuterte StR. DI Kaßmannhuber ausführlich unter Zuhilfenahme eines Modells die Geschosßflächenzahl und die Grundflächenzahl anhand des 2.000 m² großen Baugrundstückes in der Parkstraße.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

35 JA-Stimmen: 19 (ÖVP), FPÖ (5); SPÖ (4); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Stimmenthaltung: GR Mag. Dr. Oberwallner (ÖVP)

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ)

17. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Roith" iZm. dem geplanten Abbruch und Neubau eines Wohnhauses Traunsteinstraße 62 (Dr. Hans Jörg Holleis) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 11.09.2018 wurde die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Roith“ Nr.P-1-I grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft eine Änderung der Baufluchtlinie auf der Parz. 61/5 und Baufläche 236, KG. Traunstein sowie der Ausweisung einer Baufluchtlinie für eine geplante Tiefgarage.

Weiters soll die Geschossanzahl von dzt. II +DG auf I + DG reduziert werden.

Es ist der Abbruch sowie Neubau des Wohnhauses Traunsteinstraße 62 (Dr. Hans Jörg Holleis) vorgesehen.

Betreffend Neubau wurde ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 47 OÖ. BauTG 2013 (idF. vom März 2018) für eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden in den Änderungsplan aufgenommen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Möglichkeit einer etwas abgeänderten Situierung und Vergrößerung der Grundrisse des geplanten Neubaus im Vergleich zum baufälligen Bestandsgebäude auf der oa. Parzelle. Weiters weist der Änderungsplan eine Reduzierung der Geschosshöhe von im Stamplan festgelegten II + DG auf I + DG auf.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 02.10.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, führt in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2018 aus, dass eine Ergänzung hinsichtlich der Hochwasseranschlaglinien (als Voraussetzung für die Berücksichtigung im Bauverfahren) sowie die Adaptierung des Baufluchtlinienzuges entsprechend den Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme noch vorzunehmen ist.

Vom Amt wird ausgeführt, dass der Änderungsplan diesbezüglich ergänzt wurde.

Die Baufluchtlinien wurden entsprechend den Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme adaptiert u. die Hochwasseranschlaglinien HQ30 u. HQ100 im Änderungsplan nachträglich eingetragen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 17.01.2019 wurden die von der Planänderung Betroffenen zur Stellungnahme geladen. Innerhalb der festgelegten Frist erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Roith“ Nr. P-1-I , Änderung Nr. 17 (Holleis) beschließen. – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ)

18. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz, für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH. (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.11.2018 wurde die gegenständliche Umwidmung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2 der KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG.) zwischen dem best. Fußballplatz und der Engelhofstraße. Es ist die Errichtung eines Parkplatzes (30 Mitarbeiterstellplätze) für die Ideal Kältetechnik GmbH. vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung von zusätzlichen Mitarbeiterstellplätzen für einen Gmundner Leitbetrieb und trägt zu einer Entschärfung der Parkplatzproblematik unmittelbar beim Betrieb in Hinblick auf das umliegende Siedlungsgebiet Schörihub bei. Mit der Errichtung dieser zusätzlichen Parkflächen für die Mitarbeiter des Betriebs wird auch einem Auflagepunkt im Baubewilligungsbescheid vom 12.03.2018 von der soeben fertiggestellten Erweiterung des Betriebes am Standort In der Schörihub entsprochen. Weiters ist dies als weitere Maßnahme für eine Standortsicherung dieses wichtigen Betriebes zu sehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 14.01.2019 wurden die öffentlichen Dienststellen von der Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, führt in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2019 aus, dass die Übereinstimmung der Widmungsänderung mit den Festlegungen im ÖEK noch nachvollziehbar darzulegen ist.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass diesbezüglich vom Ortsplaner eine ergänzende Stellungnahme anfordert wurde. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es sich um eine geringfügige Änderung handelt u. eine Änderung des ÖEK nicht erforderlich ist.

Die Wildbach- u. Lawinverbauung OÖ. West führt in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2019 aus, dass die Errichtung des Mitarbeiterparkplatzes dann nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren steht, wenn dieser etwas erhöht und so ausgeführt wird, dass ankommende Hochwässer schadlos in Rasenmulden seitwärts vorbei geleitet werden.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass diese Forderung bei der Planung und Ausführung des Parkplatzes berücksichtigt wird.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 04.03.2019 wurden die von der Flächenwidmungsplan-Änderung Betroffenen zur Stellungnahme geladen.

Die **Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf**, hat eine Stellungnahme mit Schreiben vom 07.03.2019 abgegeben.

Hierin wird im Wesentlichen auf den Bauverbotsbereich (12 m von der Gleisachse) u. den Gefährdungsbereich sowie auf den Feuerbereich hingewiesen. Weiters dürfen vorhandene Entwässerungen der Bahn nicht beeinträchtigt bzw. zusätzlich belastet werden. Oberflächenwässer der Bebauungsfläche sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Mit einer für den Bahnbetrieb üblichen Lärmemission ist dauernd auch während der Nachtstunden zu rechnen. Ebenso können Schwingungen u. Erschütterungen durch den Boden in die Bebauungsflächen geleitet werden. Kosten für allenfalls erforderlichen Lärm- u. Erschütterungsschutz werden nicht von der Lokalbahn AG oder der Bahnbetriebsführung getragen. Zugfrequenzerhöhungen sind jederzeit möglich.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass die Forderungen der Lokalbahn bei der Umsetzung des Bauvorhabens Berücksichtigung finden werden.

Die Anrainer **Mag. Ingrid Führer** führt in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2019 im Wesentlichen an, dass die Umwidmung den Wert der Liegenschaft vermindert u. sowohl mit erhöhter Lärm- u. Abgasbelastung zu rechnen ist. Es wird daher eine Begrünung des Areals mit Bäumen gefordert. Weiters wird verlangt, dass eine Benützung des Parkplatzes am Wochenende nicht stattfindet sondern nur für Firmenmitarbeiter während der Arbeitszeit möglich ist (Schranken). Betreffend verirrte Bälle vom angrenzenden Fußballplatz wird die Errichtung eines hohen Zaunes angeraten.

Die Anrainer **Michael u. Julia Bergthaler** ersuchen in ihrer Stellungnahme ebenfalls um Abschränkung des geplanten Parkplatzes.

Vom Amt wird ausgeführt, dass lt. vorliegenden Bauplan eine Ausführung des Parkplatzes in Schotter vorgesehen ist. Eine Bepflanzung/Begrünung des Parkplatzes, vor allem im Zu- u. Abfahrtbereich, erscheint daher wenn überhaupt nur sehr begrenzt möglich u. müsste mit dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die seitens der Anrainer gewünschte Abschränkung stünde grundsätzlich im Widerspruch zu der seitens der Stadtgemeinde geforderten Bereitstellung des Parkplatzes für Wanderer

etc. an Wochenenden. Nach Rücksprache mit den Projektvertretern steht man dem Thema Abschränkung offen gegenüber u. ersucht um Mitteilung welche Regelung umgesetzt werden soll. Die seitens der Anrainer vorgebrachten Themen betreffen jedenfalls grundsätzlich nicht das Umwidmungsverfahren sondern beziehen sich auf Fragen der Ausführung und Nutzung des Parkplatzes.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass die Anregungen und Wünsche der Anrainer noch Diskussionsbedarf erfordern werden und es nicht einfach sein wird, eine Regelung für alle zu finden.

GR DI Sperrer meint, dass der Einwand der Nachbarn betreffend Parken für ihn ein Hinweis ist, dass das Parken am Rathausplatz vielleicht für die Anrainer ähnlich belästigend empfunden wird.

StR. DI Kaßmannhuber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG.) beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ)

19. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Tastelberg" Nr. N-4-1. Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.11.2018 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Tastelberg“ Nr. N-4-1, Änderung Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Parzelle 272/1, KG. Schlagen (Mitterbauer).

Es ist die Ausweisung von zwei Baufluchtlinien für die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Hingewiesen wird, dass die Ausweisung dieser Baufluchtlinien bereits im Stammpplan aus dem Jahr 2001 erfolgt ist und bis zur Errichtung des neuen Wohnhauses Mitterbauer (Änderung Nr. 03) noch ausgewiesen waren. Die erneute Ausweisung dieser Baufluchtlinien u. Festlegung einer max. zweigeschossigen Bebauung erscheint daher gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 14.01.2019 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, wird mit Schreiben vom 11.02.2019 gefordert, dass seitens der Baubehörde für eine schadlose u. rechtskonforme Versorgung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem nordöstlichen Einzugsgebiet (auch gegenüber Dritte) zu sorgen ist.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass bei einer künftigen Bebauung diese Forderung Berücksichtigung findet.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 04.03.2019 wurden die von der Bebauungsplan-Änderung Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Die Anrainer **DI. Dr. Bruno u. Mag. Berta Haider** ersuchen mit Schreiben vom 07.03.2019 um Eintragung einer Abstandskote von der Baufluchtlinie zur Wegparzelle 759/1, KG: Schlagen, wie im Stammpplan.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass diesem Ersuchen durch eine entsprechende Ergänzung des Änderungsplanes durch den Planverfasser nachgekommen wurde.

GR DI Sperrer bezieht sich auf die erneute Ausweisung dieser Baufluchtlinien und meint, dass die Streichung dieser Baufluchtlinienfestlegung damals ein bewusster Prozess war. Jetzt wird wieder alles anders. Aus seiner Sicht sollten die Leute darauf vertrauen dürfen, dass Festlegungen halten und ist er daher gespannt, wie die Neuplanungsgebiete über die Jahre hinaus gehandelt werden. Das Ganze zeigt, dass die Planungsprozesse in Gmunden nicht sehr stabil sind.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf die Diskussionen im Bauausschuss und war hier nicht nachvollziehbar, dass dies absichtlich geändert wurde.

StR. DI Kaßmannhuber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Tastelberg“ Nr. N-4-1, Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); SPÖ (4); BIG (4);

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR.ⁱⁿ Harringer

2 nicht anwesend: GR Seifert (ÖVP) und StR. Sageder (SPÖ)

20. Beratung u. Beschlussfassung hinsichtlich einer Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-I und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungsplanes bei den Liegenschaften Bahnhofstraße 11 - 15 iZm einem geplanten Ausbau des Modehauses Stögmüller - Einleitung des Verfahrens.

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 26.02.2019 wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ Nr. D2-1 u. des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich beschlossen.

Die Umwidmung betrifft die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Parz. 111, 112, 113, 119/5, .668, .702, .257, .258 u. .259 alle KG. Gmunden von dzt. Bauland-Kerngebiet in Bauland – Gebiet für Geschäftsbauten ohne Einschränkung des Warenangebots mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 4.800 m² (G9).

Die Umwidmung steht im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des best. Modehauses Stögmüller, dessen GVF auf 4.800 m² erhöht werden soll.

Der geplante Ausbau bzw. die Umwidmung steht im Einklang mit den Zielen des ÖEKs. Aufgrund der beabsichtigten Größe der Gesamtverkaufsfläche entspricht die Umwidmung allerdings hinsichtlich der zugeordneten Funktion nicht den Vorgaben des rechtswirksamen ÖEKs u. bedarf es daher eine Abänderung des ÖEKs (Änderung Nr. 14 zum ÖEK Nr. 02).

Anzuführen ist noch, dass das Verfahren zur Erlassung eines Raumordnungsprogrammes zur Ausweisung eines Geschäftsgebietes gem. § 23 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 bereits eingeleitet wurde u. kann mit einer positiven Erledigung seitens des Landes OÖ. gerechnet werden.

Die Planung zur Geschäftserweiterung wurde auch bereits dem Gestaltungsbeirat der Stadt Gmunden vorgelegt u. beurteilt dieser das Projekt in seiner Sitzung vom 18.09.2018 positiv da ua.

- durch einen weiteren Eingang die Zugänglichkeit von der Bahnhofstraße verbessert wird
- der Gehsteig verbreitert u. als öffentlicher Arkadenraum ausgebildet wird
- sich der Entwurf in das Orts- u. Landschaftsbild einfügt und
- der Straßenzug durch die Gliederung in diesem Abschnitt deutlich aufgewertet wird.

Weiters ist auch eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1, Änderung Nr. 14 erforderlich. Im Bebauungsplan war im geg. Planungsgebiet bisher für das Gdst. 111, sowie für die Liegenschaft Bahnhofstr. 11, 13 und 15 eine Geschoßanzahl von III + Dachgeschoß und für die Gdst 119/5 und .668 für den Bereich entlang der Stelzhamerstr. KG + I festgelegt. Auf-

grund der sehr unterschiedlichen Gebäudehöhen im Bestand und den sehr unterschiedlichen Bezugshöhen (Bahnhofstr – Stelzhamerstr.) ist vorgesehen, anstelle der Geschoßanzahl, die Gebäudehöhen durch die Festlegung von absoluten Gebäudehöhen in Höhe über Adria als Höchstgrenze zu definieren. Durch die Ausweisung von Baufluchtlinien mit jeweils unterschiedlicher Färbelung soll verdeutlicht werden, in welchen Bereichen, welche max. Gebäudehöhe zulässig ist. Weiters sind im Änderungsplan die Schnitte 1-1, 2-2 u. 3-3 enthalten, die die Gebäude-Höhenbestandsituation sowie die geplanten Höhenfestlegungen ersichtlich machen. Im Vergleich zu der bestehenden Festlegung von III + D sind die geplanten Höhenfestlegungen insbesondere zu den an der Bahnhofstr. gelegenen Anrainerliegenschaften, als Einschränkung bzw. Festlegung auf den dzt. Gebäudebestand zu bewerten. Bei Ausnutzung der „Dachgeschoß“ Definition lt. OÖ. BauTG wäre nach den bisher geltenden Bebauungsplanfestlegungen, eine größere Gebäudehöhe möglich gewesen. Entlang der Stelzhamerstr. entspricht die geplante max. Firsthöhe von 454,60 müA in etwa einer eingeschößigen Bebaubarkeit. Eine Ausweitung der Baufluchtlinien ist vor allem im westseitigen Bereich der Liegenschaft Bahnhofstr. 13 u. 15 vorgesehen, wobei hier zum Nachbargrundstück durch eine max. Höhenfestlegung von 447,00 müA. in etwa das bestehende Gartengelände fixiert werden soll. Im gesamten Planungsgebiet gilt geschlossene Bauweise. Als Dachformen sind lt. Nutzungsschablone Pultdach u. Flachdach zulässig.

Die Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1, Änderung 14 u. die Änderung des ÖEK Nr. 02, Änderung Nr. 14 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04, Änderung Nr. 24 entsprechen den Raumordnungszielen u. –grundsätzen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht den Ausbau eines best. Modegeschäftes, welches als Frequenzbringer für die Innenstadt bezeichnet werden kann. Dadurch wird das Zentrum von Gmunden als Standort von Handelbetrieben gestärkt und dem Kaufkraftabfluss entgegengewirkt. Der Betriebsstandort liegt lt. ÖEK in der Zone 2 „seeorientierte Zone / Altstadt“ für welche die „Wiederbelebung der Altstadt als Zentrum von Gmunden durch Situierung möglichst vieler Einrichtungen aus den Bereichen Handel, Kleingewerbe, Dienstleistung etc. sowie die Vermeidung weiteren Kaufkraftabfluss durch Stärkung der Geschäftsfunktion (Branchenmix) in der Altstadt Zielfestlegungen sind. Der geplante Ausbau des Modehauses unterstützt diese Ziele u. steht daher im Einklang mit den Zielen des ÖEKs bzw. liegt dieser im Interesse der Stadt u. somit auch im öffentlichen Interesse.

Auf die positive Stellungnahme des Gestaltungsbeirates zum Projektentwurf u. das eingeleitete Verfahren zur Erlassung eines Raumordnungsprogrammes zur Ausweisung eines Geschäftsgebietes wird nochmals hingewiesen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1, Änderung Nr. 14, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04, Änderung Nr. 24 bzw. die Umwidmung der Parz. 111, 112, 113, 119/5, .668, .702, .257, .258 u. .259 alle KG. Gmunden, von dzt. Bauland-Kerngebiet in Bauland-Gebiet für Geschäftsbauten ohne Einschränkung des Warenangebots mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 4.800 m² (G9) iZm. einer Erweiterung des Modehauses Stögmüller beschließen - Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG.1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

21. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Alpinsteig Miesweg;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:

In einer Gemeinderatssitzung des Vorjahres wurde beschlossen, dass der Alpinsteig Miesweg neu errichtet werden soll, da dieser sowohl für den Tourismus, als auch für einheimische Wanderer eine Attraktion ist und somit max. € 300.000,00 für die Errichtung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Leistungen wurden ausgeschrieben und die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag von Herrn Prof. Dipl.-Ing. Dieter Putz durchgeführt bzw. erstellt.

Von den einundzwanzig Firmen, die zur Angebotslegung eingeladen wurden, haben acht Firmen ein Angebot gelegt. Drei dieser Firmen lieferten nur Teilangebote für den Bereich Stahlbau ab.

Es konnte die Firma Swietelsky (Linz) als klarer Bestbieter ermittelt werden, wobei die Kosten ca. 40 % unter der Grobkostenschätzung liegen. Somit ergibt sich folgende Reihung, die angeführten Preise sind inklusive Mehrwertsteuer:

1. Firma Swietelsky, Linz:	€ 122.179,48
2. Firma Hartl Metall, Waldneukirchen	€ 131.299,20
3. Firma Zeppetbauer, Gmunden	€ 153.976,98
4. Firma Stern & Hafferl, Gmunden	€ 199.829,35
5. Firma Jetzlsberger, Gmunden	€ 200.491,80
6. Firma Peer, Traunkirchen	€ 226.830,00

Für die Errichtung des Alpinsteigs „Miesweg“ ist eine Bauzeit von max. vier Monaten eingeplant und durch die fristgerechte Einladung zur Angebotslegung kann daher wie geplant mit Anfang April begonnen werden.

Das Projekt wurde auch zur Förderung bei der Leaderregion eingereicht, jedoch liegt die schriftliche Zusage der Förderung noch nicht vor.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Firma Swietelsky (Linz) mit einer Angebotssumme von € 122.179,48 (inkl.), mit der Errichtung des alpinen Steigs „Miesweg“, vorbehaltlich der schriftlichen Förderzusage, zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

22. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung der Resolution gegen Flächenversiegelung;

GR Trieb:

Als Bodenbündnisgemeinde hat sich die Stadtgemeinde bereits vor einigen Jahren verpflichtet, sich dem Bodenschutz zu widmen. Dieser Verpflichtung sollte die Stadtgemeinde jetzt auch nachkommen.

Bodenverbrauch und Bodenversiegelung liegen in Österreich nach wie vor auf hohem Niveau. Was sich für die Bauwirtschaft kurzfristig positiv auswirkt, ist für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung von Nachteil, vor allem dann, wenn die Siedlungsentwicklung „auf der grünen Wiese“ erfolgt: Die Anzahl brachliegender Gebäude nimmt kontinuierlich zu und Ortskerne veröden. Eine zerstreute Siedlungsstruktur erhöht die Aufwendungen der Gemeinden für Infrastruktur. Durch schnellere Straßenverbindungen wird einerseits die Mobilität verbessert, aber andererseits werden auch die Alltags- und Transportwege verlängert.

Die tägliche Flächeninanspruchnahme in Österreich beträgt 12,9 ha/Tag und liegt damit noch immer ganz deutlich über dem Reduktionsziel der Strategie für nachhaltige Entwicklung von 2,5 ha/Tag.

Die negativen ökologischen und ökonomischen Effekte, die durch Bodenversiegelung entstehen sind zahlreich:

- **Verlust der biologischen Funktionen:** Werden Böden versiegelt, gehen alle biologischen Funktionen verloren. Dieser Prozess ist schwer rückgängig zu machen. Die Entsiegelung von Böden ist ein kostspieliger und zeitaufwendiger Prozess. Zu bedenken ist auch, dass die Bodenneubildung langwierig ist, denn die Neubildung von 1 cm Humus dauert 100 bis 200 Jahre.
- **Verlust der Produktivität:** Historisch bedingt liegen die meisten Siedlungen in Regionen mit fruchtbarem Ackerland. Siedlungserweiterungen bedingen somit automatisch einen weiteren Verlust von produktiven Böden. In Österreich werden jährlich Böden im Ausmaß von rund 50 km² für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Freizeit in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dieser Produktionsverlust entspricht dem jährlichen Nahrungsbedarf von etwa 20.000 Personen.
- **Gefährdung der biologischen Vielfalt:** Durch zunehmenden Straßenbau werden Landschaften zerschnitten und die Ausbreitung und Wanderung von Pflanzen und Tieren unterbunden. Die Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Verschlechterung von Habitatbedingungen zur Abwanderung oder gar zum Verschwinden von Arten führen.
- **Erhöhtes Hochwasserrisiko:** Hohe Versiegelungsdichten in hochwassergefährdeten Siedlungen erhöhen die Gefahr von Überschwemmungen. Ein Hektar funktioneller (unversiegelter) Boden kann 2.000 m³ Wasser speichern. Im Zuge der Klimaveränderung nehmen die Starkregenergieereignisse und somit die Überschwemmungen zu. Die Unterbindung der Versickerung von Wasser

durch den Boden verhindert die Filterung von Schadstoffen aus dem Wasser und erhöht den Bedarf für die Ableitung von Oberflächenwasser über ein Kanalsystem und kann damit das Hochwasserrisiko verstärken.

- **Verlust der Staubbindung:** Unversiegelte Böden können Staubpartikel binden. In Städten und stadtnahen Gebieten, wo die Staubbildung besonders hoch ist, liefern Stadtböden einen besonders positiven Beitrag zur Luftverbesserung.
- **Hitzeeffekte:** Versiegelter Boden kann kein Wasser verdunsten. In Siedlungsräumen mit hohen Versiegelungsraten führt dies zur Veränderung des Mikroklimas und zum Anstieg der lokalen Temperaturen. Daher sind Parkanlagen und „grüne Inseln“ besonders wichtig.

GR Trieb bringt die Resolution zur Verlesung.

GR DI Sperrer hält fest, dass geschotterte Parkflächen trotzdem einen Verlust von Ackerflächen bedeuten.

GR Trieb stellt den

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Resolution (Beilage ./H) zum Bodenschutz zu unterzeichnen und aktiv gegen Flächenversiegelung im Gemeindegebiet vorzugehen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Medl (SPÖ)

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors: „Sollen den Worten Taten folgen.“

23. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Abfallkonzeptes für Veranstaltungen in Gmunden und der verpflichtenden Umsetzung ab dem Jahr 2019;

GR Trieb:

Das Amt berichtet, dass wie im letzten Jahr beschlossen, ein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt wurde.

Dabei müssen Veranstalter, die kein Mehrwegsystem verwenden, im Vorfeld für eine Entsorgung des Restmülls sorgen und auch die Reinigung des Geländes durch eine externe Firma durchführen lassen.

Auch eine allfällige finanzielle Unterstützung von Seitens der Gemeinde sollte an die Umsetzung dieses Konzeptes gekoppelt werden.

Folgende Unterlagen werden dem Veranstalter ausgehändigt:

- Kurzes Abfallkonzept mit den wichtigsten Informationen und Kontakten und dem Datenblatt der Veranstaltung.
- Je nach Größe der Veranstaltung Formular bis und ab 500 Besucher und
- für Großveranstaltungen ein Erhebungsblatt für Gastronomie

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 beschlossen, dass das Abfallkonzept für Veranstaltungen so verwendet werden kann, jedoch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll, damit die Abfallbeseitigung sichergestellt wird. Laut Empfehlung des Rechtsausschusses soll der Erlag der Kautions an die Veranstaltungsbewilligung gekoppelt werden.

Als Beispiel wurde die Verrechnung der Abfallbeseitigung des Streetfood-Market 2018 hergenommen. An den 3 Veranstaltungstagen wurden 2,1 Tonnen Restabfall entsorgt. Für die gesamten Entsorgungsleistungen wurden € 610,50 netto verrechnet.

Antrag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die verpflichtende Umsetzung des Abfallkonzeptes (Beilage .I) ab 2019 und folgende Staffelung der Sicherheitsleistung zu beschließen:

- 1 Tages-Veranstaltung und kürzer: € 500,00
- 2 Tages-Veranstaltung: € 750,00
- 3 Tages-Veranstaltung: € 1.000,00

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Kosma (ÖVP)

24. Beratung und Beschlussfassung über eine Revisionsbeantwortung betreffend das Bauvorhaben Mag. Kronegger;

Bgm. Mag. Krapf übergibt aufgrund der Befangenheit von ihm und Vzbgm. DI (FH) Schlair den Vorsitz an Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erteilt GR Mag. Dr. Bergthaler das Wort.

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 30.10.2018 wurde die Beschwerde von Mag.^a Christa Barzal gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 30.03.2017 als unbegründet abgewiesen und die Revision als unzulässig erklärt. Gegen dieses Erkenntnis hat Mag.^a Barzal außerordentliche Revision erhoben und in der Folge der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren eingeleitet und mit verfahrensleitender Anordnung vom 30.01.2019 dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden als belangter Behörde den Auftrag erteilt, binnen acht Wochen eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Diese wurde im Entwurf fertiggestellt, vom Ausschuss für Rechtsangelegenheiten am 28.02.2019 beraten und in der Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag:

Zustimmung zur vorliegenden Revisionsbeantwortung (Beilage ./J)).

GR DI Fritz meint, dass sich der Gemeinderat immer wieder mit Bauvorhaben, welche eine gewisse Größe überschreiten, beschäftigen muss und dadurch auch Unfrieden bei den Nachbarn erzeugt wird. Er informiert, dass bis 2003 ein Flächenwidmungsplan mit konkreten GFZ-Berechnungen vorlag und erläutert diese ausführlich. Nach der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist diese genaue Regelung verschwunden und hielt man sich ab ca. 2015 an die GFZ-Berechnung der Stadt Linz. Er erläutert auch diese Berechnung und meint, dass damit größere Baumassen in die Landschaft hineingestellt werden können. Er fasst zusammen, dass im alten Flächenwidmungsplan eine GFZ von 0,25 aufschien, diese sich änderte und im ÖEK die GFZ mit 0,4 festgelegt wurde. D.h., dass neben der GFZ-Erhöhung auch die verschärften Richtlinien in der GFZ-Berechnung abgeschafft wurden und somit viel größere Gebäude zugelassen werden können. Man darf sich daher nicht wundern, wenn solche Sachen herauskommen, da in diesem Gebiet die Bebauung einfach völlig überzogen ist. Er ersucht im Bauausschuss eine vernünftige Lösung, nicht nur für den Bereich Moränenring, zu finden und weiters, dass für Gmunden Gebiete mit Geschoßflächenzahlen definiert werden, um einen besseren Anhalt zu haben, in welche Richtung sich Gmunden weiterentwickeln will.

GR DI Sperrer verweist auf die Ausführungen hins. Erlassung der Neuplanungsgebiete in den vorangegangenen zwei Tagesordnungspunkten und sei für ihn daher der Zorn der Nachbarn in diesem Bereich nachvollziehbar. Die Gemeinde muss festgelegte Vorgaben auch einhalten.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass bei diesem Verfahren oftmals der Gestaltungsbeirat beigezogen und das letzte Konzept mit 0,52 ausdrücklich gutgeheißen wurde. Er hält fest, dass nichts „aus dem Ruder“ gelaufen ist und nichts überschritten wurde, sondern das Verfahren abgewickelt wurde und am Schluss feststand, dass lt. Gestaltungsbeirat mit dieser GFZ ein begründeter Ausnahmefall vorliegt und man über den Richtwert von 0,4 gehen kann. Dieser Fall wurde nach Meinung der Gemeinde entsprechend dem ÖEK abgehandelt. Die Änderung für die Zukunft wäre, diese „Flexibilität“ - mit positiver Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat über den Richtwert zu gehen - abzuschaffen.

GR DI Fritz vertritt die Meinung, dass die Politik viel öfter Richtlinien vorgeben soll, in welchem Gebiet welche Bebauung gewollt ist und an diesen Richtlinien auch festgehalten werden muss. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde dann ein Gremium erschafft, welches die Berechtigung hat, Richtlinien auszuhebeln. Er weist auch darauf hin, dass jährlich personelle Änderungen im Gestaltungsbeirat stattfinden. Er hält nochmals fest, dass die Gemeinde die Vorgaben schaffen muss und daran hat sich auch der Gestaltungsbeirat zu halten.

StR DI Kaßmannhuber meint, dass dieses Bauvorhaben nicht leichtfertig abgehandelt wurde und erklärt die Behandlungen im Bauausschuss und Gestaltungsbeirat und, dass die Regelungen eingehalten worden sind. Der Gestaltungsbeirat garantiert auch Qualität und werden den Bauherrn durchschnittlich fünf Stunden hochkarätige Architekten zur Verfügung gestellt. Er stellt klar, dass auch bis jetzt die Bauherren Vorgaben seitens des Bauausschusses erhalten haben und die Gemeinde immer

das Verfahren in der Hand hatte, nur manchmal wurde seitens des Bauausschusses der Gestaltungsbeirat beauftragt. In Zukunft wird sich das ändern, da jetzt Festlegungen im Flächenwidmungsplan erfolgen, das Verfahren etwas umgekehrt wird und das sei ihm recht. Auch werden nun die Bauverfahren im Bauausschuss länger diskutiert.

Auf die Nachfrage von GR KR Colli hinsichtlich der Auslegung „Richtwert“ erklärt GR Mag. Dr. Bergthaler, dass sich der LVwG mit der Auslegung des ÖEK beschäftigte und, ob der Richtwert 0,25 bis 0,4 im ÖEK eine Rechtsnorm oder eine Absichtserklärung darstellt. Der LVwG interpretierte den Richtwert so, dass dieser keine Rechtsnormqualität hat, nicht rechtsverbindlich ist und nur eine Orientierungshilfe darstellt.

GR KR Colli bringt seinen Unmut zum Ausdruck, da durch diesen nicht rechtsverbindlichen Richtwert Missverständnisse geschaffen wurden. Viele haben sich daran gehalten. Er versteht das nicht.

GR DI Hoff erklärt, dass Bebauungspläne wg. Bauvorhaben laufend geändert werden. Da bei jeder Änderung Kosten auflaufen, sollte eventuell eine finanzielle Beteiligung überlegt werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, dass für sie das ÖEK mit der GFZ von 0,25 bis 0,4 verbindlich ist und sie aus diesem Grund dem Antrag nicht zustimmen wird.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen

29 JA-Stimmen: ÖVP (18); SPÖ (5); BIG (3); GRÜNE (3);

3 Gegenstimmen: FPÖ (2): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli; BIG (1): GR.ⁱⁿ Drack

3 Stimmenthaltungen: FPÖ (3): GR Trieb, GR Porstendörfer, GR DI Fritz;

Bgm. Mag. Krapf und Vzbgm. DI (FH) Schlair nahmen wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann übergibt wieder den Vorsitz an Bgm. Mag. Krapf.

25. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung von Dienstbarkeiten für die Errichtung, Bestand und Betrieb einer 10- kV Trafostation in der Schörihub, Grundstücke EZ 5, Gst. 263/1, sowie EZ 909, Gst. 263/135, KG 42156 Schlagen;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Im Zuge des Zubaus der Fa. Ideal Kältetechnik GmbH sowie der Neugestaltung der Parkflächen im Bereich der Reihenhauanlage, In der Schörihub Nr. 39 bis 79, auf dem Gst. 263/137, Grundbuch 42160 Traundorf, wurde die Neusituierung des Standortes für die elektrische Versorgung durch den Bau einer 10-kV Trafostation erforderlich. Aufgrund der notwendigen kurzen Kabelführung wurde ein neuer Standort, wie im Plan dargestellt, ermittelt und vereinbart.

Für die Dienstbarkeit der Führung einer Erdkabelleitung über das Gst. 263/135, EZ 909, KG 42156 Schlagen, wird der Stadtgemeinde Gmunden eine einmalige Zahlung von € 4.000,00 angeboten.

Über Antrag sollen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m), 4030 Linz, Neubauzeile 99, sowie der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, Dienstbarkeiten für die Errichtung, den Bestand und Betrieb sowie Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes für eine 10-kV Trafostation genehmigt werden.

Die Liegenschaftsverwaltung schlägt daher vor, den oben genannten Antragstellern Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der gegenständlichen 10-kV Trafostation, im Ausmaß von ca. 15 m², einzuräumen.

Antrag:

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages (Beilage ./K) mit der Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, sowie der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, für die Errichtung, den Bestand und Betrieb einer 10-kV Trafostation, sowie Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes auf Grundstück 263/1, Grundbuch 42156 Schlagen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR DI Dr. Abart nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

26. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Franz Würflinger, 4810 Gmunden, Laudachseestraße 57 für die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Stadtgemeinde Gmunden hat im Frühjahr d.J. einen Parkplatz im Bereich des Gasthauses „Franzl im Holz“ auf einer Fläche von ca. 1.600 m² errichtet, um die Parkplatzsituation im Bereich der Laudachseestraße zu verbessern. Bis Jahresende wurde die benötigte Grundfläche zu einer Pauschale von € 500,00 angemietet, da die Abwicklung des Grundstücksankaufes bis Juni d.J. nicht möglich war. Nunmehr liegt ein Kauf- und Dienstbarkeitsvertragsentwurf vor, dem der vereinbarte Kaufpreis € 7,00/m² zugrunde liegt.

Die Dienstbarkeit des Gehen und Fahrens auf einer Teilfläche des kaufgegenständlichen Grundstückes zugunsten des Verkäufers ist erforderlich, um eine Wegverbindung zu seinem Grundstück aufrecht zu erhalten.

Seit 23.11.2018 ist der Flächenwidmungsplan, welcher die kaufgegenständliche Fläche als Parkplatz ausweist, rechtswirksam.

Der nun vorliegende Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten am 28.02.2019 beraten und für in Ordnung befunden.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors meint, dass grundsätzlich der Ankauf klug, jedoch der Parkplatz dort prinzipiell unklug ist. Sie verweist auf die erst vor einer halben Stunde beschlossene Resolution gegen Flächenversiegelung. Hier wird genau das Gegenteil beschlossen.

GR Mag. Dr. Bergthaler stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./L) mit Herrn Franz Würflinger, 4810 Gmunden, Laudachseestraße 57, beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4);

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3); GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR.ⁱⁿ Harringer

27. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bezirksabfallverband Gmunden, unter Beitritt der Gemeinden 4694 Ohlsdorf und 4812 Pinsdorf, zur Nutzung der Liegenschaft EZ 968, KG 42150 Ort-Gmunden (Altstoffsammelzentrum, Theresienthalstraße 19) durch den Bezirksabfallverband;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Der Bezirksabfallverband Gmunden betreibt auf der Liegenschaft EZ 968, KG 42150 Ort-Gmunden, unter Nutzung des Gebäudes Theresienthalstraße 19, das Altstoffsammelzentrum Gmunden. Die Stadtgemeinde Gmunden, die Gemeinde Ohlsdorf und die Gemeinde Pinsdorf sind jeweils Miteigentümerin dieser Liegenschaft. Bislang liegt keine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der den genannten Gemeinden gehörigen Liegenschaft vor. Dies soll nun mit einer Vereinbarung nachgeholt werden.

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten vom 27.11.2018 wurden dem Bezirksabfallverband die Änderungswünsche bekannt gegeben und diese im Vertragsentwurf berücksichtigt. Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den überarbeiteten Vertragsentwurf in seiner Sitzung am 28.02.2019 nochmals geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Beilage ./M) mit dem Bezirksabfallverband Gmunden, 4802 Ebensee, Dr. Rasperstraße 15, unter Beitritt der Gemeinden Ohlsdorf und Pinsdorf, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Kaltenleithner (ÖVP) und Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann (FPÖ)

28. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2018, mit welcher die Ausübung/Nichtausübung eines vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes hinsichtlich einer Liegenschaft vom Gemeinderat auf den Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten übertragen wurde;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Im Sinne der Empfehlung des Rechtsausschusses wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2018 gemäß § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten die Entscheidung über die Ausübung sowie die Nichtausübung eines vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes hinsichtlich einer Liegenschaft übertragen. Mit Schreiben vom 08.01.2019 wurde die Verordnung als gesetzwidrig qualifiziert, da die dem Vorkaufsrechte immanente 30-Tages-Frist vielleicht praktisch für eine Übertragung sprechen würde, für sich alleine jedoch kein zwingender Grund ist, dass Beschlussrecht zu übertragen. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeaufsicht auch bei der Fassung eines Beschlusses zu beachten, dessen Inhalt auf die Nichtausübung dieses Rechtes gerichtet ist.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses brachten in der Sitzung am 28.02.2019 ihr Unverständnis zum Inhalt des Schreibens der Direktion Inneres und Kommunales vom 08.01.2019 zum Ausdruck, weil a) sich aus der Formulierung der prüfungsgegenständlichen Verordnung eindeutig ergibt, dass diese nicht nur auf einen Fall (Vorkaufsrecht Köblinger) anzuwenden ist, sondern eine allgemeine Zuständigkeitsregelung darstellt;

b) die Voraussetzung eines zwingenden Grundes für die Übertragung der Zuständigkeit vom Gemeinderat an einen Ausschuss im Gesetz nicht vorgesehen ist; § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht lediglich das Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis als Übertragungsgrund vor;

c) im Falle einer Überschreitung eines Voranschlagsbetrages infolge Ausübung des Vorkaufsrechtes, diese Kreditüberschreitung durch den Gemeinderat trotz Wirksamkeit der Delegationenverordnung beschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die gegenständliche Delegationenverordnung äußerst selten zur Anwendung kommen wird, wird trotz der nicht überzeugenden Argumentation der Direktion für Inneres und Kommunales deren Rechtsauffassung entsprochen und die Beschlussfassung der Aufhebung der gegenständlichen Delegationenverordnung dem Gemeinderat empfohlen.

Antrag:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2018 wird aufgehoben (Beilage ./N).

Beschluss: einstimmig genehmigt

29. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Übertragung von Beschlussrechten an den Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten gemäß § 44 Absatz 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Über Ersuchen des Ausschusses für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten hat sich der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in seiner Sitzung vom 28.02.2019 mit der Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 27.10.2015 befasst, mit welcher dem Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten der Abschluss von Mietverträgen bezüglich der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen und gemeindeeigenen Geschäftslokalen sowie das der Stadtgemeinde zustehende Einweisungsrecht in Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsgesellschaften übertragen wurde.

Eingehend erörtert wurde in diesem Zusammenhang die Problematik der Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 2 Ziff. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 zum Abschluss von „normalen“ Mietverträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung und der subsidiären Zuständigkeit des Gemeinderates zum Abschluss von Mietverträgen mit weitaus bedeutenderen Auswirkungen im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung.

Antrag:

Zur Klarstellung empfiehlt der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten dem Gemeinderat die Erlassung beiliegender Verordnung sowie die Beschlussfassung beiliegender Deklaration (Beilagen ./O) zur Auslegung der Zuständigkeitsregelung in § 58 Oö. Gemeindeordnung 1990 und einer Absichtserklärung

sämtliche Miet-, Pacht- und Gestattungsverträge zur Beratung dem Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten vorzulegen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

30. Entbindung des Bürgermeisters von der Amtsverschwiegenheit in den Verfahren des Bezirksgerichtes Gmunden zu GZ 14 C 748/18v und 2 C 38/19w;

Bgm. Mag. Krapf:

In den Rechtssachen Margarete Seisenbacher und Veronika Auerbach (jeweils klagende Partei) und der Stadtgemeinde Gmunden (beklagte Partei) ist die Einvernahme des Bürgermeisters vorgesehen. Der als Zeuge bzw. als Partei ladende Bürgermeister Mag. Stefan Krapf soll von der ihm gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG treffenden Amtsverschwiegenheit gemäß § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 entbunden werden.

Antrag:

Zustimmung zur Entbindung von der Amtsverschwiegenheit in den Verfahren Bezirksgericht Gmunden GZ 14 C 748/18v und 2 C 38/19w.

Beschluss: einstimmig genehmigt

31. Anfrage der FPÖ-Gemeinderatsfraktion hinsichtlich Problemlösung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Kuferzeile aufgrund des Lärms und der Erschütterungen durch die neue Traunseetram;

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann bringt die Anfrage der FPÖ-Gemeinderatsfraktion an den Bürgermeister zur Verlesung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit vielen Jahren leiden die Bewohner der Kuferzeile unter dem Lärm und den Erschütterungen durch die Straßenbahn. Die völlig misslungene „Sanierung“ im Jahr 2004 verstärkte die Probleme nur noch mehr. Dafür musste die verantwortliche Firma Stern & Hafferl nie gradestehen.

Die neue Traunseetram ist nun ca. 3 x so schwer wie die alte Straßenbahn und fährt in einem viel dichteren Takt. Dadurch sind sowohl der Lärm als auch die Erschütterungen in manchen Häusern unerträglich geworden.

Die Anrainer haben nun die Erfahrung gemacht, dass die bloße Verminderung der Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h auf 10km/h das Problem auf ein erträgliches Maß reduzieren würde. Deshalb sind wir vor Wochen mit der Bitte an Sie herangetreten, von Stern & Hafferl eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen – bis heute ohne Erfolg!

Herr Bürgermeister, was gedenken Sie für die Bewohner der Kuferzeile in dieser Sache zu tun?

GR KR Colli informiert, dass seit dem Jahr 2004 zwar viel versprochen, jedoch nichts getan wurde. Er berichtet, dass sich damals viele Personen für eine Geschwindigkeitsverringerung bzw. für eine Sanierung eingesetzt haben, bringt diese Namen zur Kenntnis und erklärt, dass leider die Sanierung keinen Erfolg brachte. Er zeigt sich erstaunt, dass man schon froh war, dass nach der Sanierung wenigstens keine Verschlechterung eintritt und verweist diesbezüglich auf ein Schreiben aus dem Jahr 2005 der beauftragenden Firma an das Ingenieurbüro.

GR KR Colli teilt mit, dass nun durch die vermehrten Fahrten und das höhere Gewicht der neuen Tram berechnete Beschwerden vorliegen und die betroffenen Personen bereits mehrmals beim Bürgermeister vorgesprochen haben. Er hat sich selber davon überzeugt, dass eine Geschwindigkeitsreduktion von 20 km/h auf 12 km/h auf diesem kurzen Teilstück bereits einen großen Unterschied bringt und der Zeitverlust minimal wäre.

Er weist nochmals auf die seit 2005 aufliegenden Briefe und Versprechungen hin, und darauf, dass nichts passiert ist, Steuergelder für eine erfolglose Sanierung verschwendet wurden und auch niemand für die Sanierung verantwortlich zeichnete. Das eigentliche Thema sei aber nun für ihn, Verantwortung gegenüber den Bewohnern der Kuferzeile zu zeigen und endlich etwas zu tun, denn seit 15 Jahren ist dieses Thema offen, obwohl sich viele um eine Lösung bemühen.

GR KR Colli berichtet weiters, dass er bereits zu Planungsbeginn auf die „halbe Planung“ aufmerksam gemacht hat, da nur der 600 m lange Streckenabschnitt geplant wurde, jedoch nicht der Anschluss Kuferzeile oder der Bereich Engelhof. Seiner Meinung nach sei die Planung das eigentliche Problem.

Abschließend erklärt er, dass es den Bewohnern der Kuferzeile und ihm darum geht, auf diesem kurzen Abschnitt eine Geschwindigkeitsreduktion auf 12 km/h zu erreichen. Er hofft, dass dies wohl umzusetzen sein wird.

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die Beschwerden der Anrainer, die seit 1.9. aufgrund der neuen größeren Garnituren wieder vermehrt vorliegen. Die Anrainer leiden sehr und sind sowohl psychisch als auch physisch belastet. Er berichtet über die Treffen mit den Anrainern und darüber, dass mit der Geschäftsführung mehrmals schriftlich Kontakt aufgenommen wurde. Aus diesen verschiedenen Kontaktaufnahmen bringt er sein Schreiben vollinhaltlich zur Verlesung, in dem nachdrücklich ersucht wird, die Geschwindigkeit auf 12 km/h zu verringern. Bgm. Mag. Krapf weist aber auch auf den eisenbahnrechtlichen Bescheid hin, der auf 20 km/h lautet.

Weiters informiert er, dass es sich nun um einen Streckenabschnitt von 180 m handelt und, dass eine Dienstanweisung des Geschäftsführers an die Straßenbahnfahrer vorliegt, auf diesem Streckenabschnitt 12 km/h bzw. von 06.45-19.00 Uhr 15 km/h zu fahren. Er meint, dass der errechnete Zeitverlust von 10,8 Sekunden keine gravierende Auswirkung auf den Fahrplan haben kann und diese Geschwindigkeitsreduzierung in irgendeiner Form möglich sein sollte.

Er schlägt vor, als Gemeinderat die Geschäftsführung anzuhalten, diesen Streckenabschnitt zum Wohle der Anrainer mit 12 km/h zu fahren. Dies wäre ihm persönlich ein großes Anliegen.

GR KR Colli ergänzt, dass aufgrund der Mehrfahrten (129 anstelle 76 Fahrten pro Tag) bereits Schäden auftreten und Schadenersatzforderungen zu erwarten sind. Weiters ersucht er die Gemeinderatsmitglieder, sich persönlich von dieser Belastung (Lärm, Erschütterung) zu überzeugen. Er ärgert sich, dass dieses Problem seit 15 Jahren immer wieder vor sich hingeschoben wird und hofft, dass der Bürgermeister nun Druck ausüben kann.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass aufgrund der letzten Vorsprache der Anrainervertreter dzt. ein Schreiben seitens der Amtsleitung an die Geschäftsführung verfasst wird. Er hofft, dass das Schriftstück Wirkung zeigen wird.

32. Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion, die Aufnahme des Gmundner Gemeindegebietes in die Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung zu prüfen und das Ergebnis bis spätestens Ende 2019 dem Stadtrat und Gemeinderat vorzulegen;

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann bringt den von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion gestellten Antrag sowie die Begründung zur Verlesung:

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge beschließen, den Stadtrat sowie die Gemeinderatsausschüsse zu beauftragen, die Aufnahme des Gmundner Gemeindegebiets in die OÖ. Vorbehaltsgebiete-Verordnung ernsthaft zu prüfen, umfangreiche Informationen über dieses Thema zu sichten und zu bewerten und die Ergebnisse dem Stadtrat und dem Gemeinderat spätestens bis Ende 2019 vorzulegen. Bei Bestätigung der Sinnhaftigkeit dieses Schritts ist die Einleitung des Verfahrens beim Land OÖ zu beantragen.

Begründung:

Ziel des OÖ Grundverkehrsgesetzes ist es lt. §1, das öffentliche Interesse (unter anderem)

- an der Sicherung der nicht vermehrbaren Bodenreserven zur Begründung eines Hauptwohnsitzes, insbesondere für den Wohnbedarf der ortsansässigen Personen,*
- an einer sparsamen sowie widmungsgemäßen Verwendung von Grund und Boden,*
- am Schutz vor Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken*

zu wahren.

Laut § 6 des OÖ GVG sind die Voraussetzungen für die Verordnung von Vorbehaltsgebieten folgende:

„Sofern es zur Verwirklichung der im § 1 genannten Ziele notwendig ist, hat die Landesregierung durch Verordnung Gebiete, in denen

- 1. die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze erheblich über den entsprechenden Zahlen in den angrenzenden oder vergleichbaren Gebieten liegt, oder*
- 2. die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer sozio-kulturellen, strukturpolitischen, wirtschaftspolitischen oder gesellschaftspolitischen Entwicklung dieses Gebiets (Ortsentwicklung) entgegensteht, oder*

3. eine überdurchschnittliche Erhöhung der Preise für Baugrundstücke durch die Nachfrage an Freizeitwohnsitzen eingetreten ist bzw. eine solche unmittelbar droht, zu Vorbehaltsgebieten zu erklären. Ein Vorbehaltsgebiet hat zumindest ein Gemeindegebiet zu umfassen.“

Ein fast gleichlautender Antrag wurde von der ÖVP im März 2015 als „weiterführender Antrag“ zum FPÖ-Antrag auf Beantragung eines Vorbehaltsgebiets gestellt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Seither ist außer einigen Alibi-Aussagen nichts geschehen und auf die geforderte Vorlage der Ergebnisse wartet der Gemeinderat noch immer.

Deshalb stellen wir diesen Antrag heute nochmals.

Denn Gmunden wird immer noch mit Wohnblöcken zugepflastert und die Einwohnerzahl unserer Stadt ist immer noch rückläufig. Die jungen Leute wandern mehr denn je in die Nachbargemeinden aus, weil sie sich wegen der explodierenden Grundstückspreise das Wohnen in der eigenen Heimatstadt nicht mehr leisten können. Die Wohnbauspekulation blüht. Die Grundstücks-Reserven für den Bau von leistbaren Hauptwohnsitzen werden immer weniger.

Die Verordnung eines Vorbehaltsgebietes für die Stadtgemeinde Gmunden würde bewirken, dass in Gmunden Zweitwohnsitze sehr wohl rechtlich zulässig sind, aber nur auf besonders dafür gewidmeten Grundstücken. Wie sich in anderen Gemeinden bereits gezeigt hat, kann dadurch die Wohnbauspekulation eingedämmt und das Preisniveau gesenkt werden.

Unserer Überzeugung nach sind die laut Gesetz erforderlichen Grundlagen für die Verordnung eines Vorbehaltsgebietes in Gmunden einwandfrei gegeben.

GR Mag. Medl dankt für den Antrag, da diese Angelegenheit auch eine langjährige Forderung der SPÖ ist. Er hält fest, dass die Situation in Gmunden dramatisch ist und erklärt, dass Hauptwohnsitze verloren gehen, obwohl immer mehr Boden in Gmunden verbaut wird, aber auch immer weniger Flächen zur Verfügung stehen, um leistbaren Wohnraum und Hauptwohnsitze zu begründen. Die Voraussetzungen des OÖ GVG treffen in Gmunden zu. Für Durchschnittsverdiener ist es fast nicht mehr möglich, in Gmunden einen Wohnsitz zu begründen und geht es hier gerade um junge Menschen, die in die Nachbargemeinden abwandern. Sein Verständnis von Kommunalpolitik ist jene, handelnd einzugreifen, wo man noch eingreifen kann und sich nicht auf den Markt auszureden. Er erklärt, dass mit der Erklärung zum Vorbehaltsgebiet nun die letzte Chance ergriffen werden kann und darf die Behandlung in den Ausschüssen nicht hinausgezögert werden. Er berichtet weiters über die Grundstückspreise in Gmunden, die 176 % über den Bezirksdurchschnitt liegen und meint, wo keine Menschen leben, wird es auch nie zu einer Frequenz kommen. Er ersucht, dem Antrag der FPÖ zuzustimmen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann ergänzt, dass durch diese Verordnung der Grundverkehr in Gmunden nicht zum Erliegen kommen wird und der Erwerb zu Freizeitwohnzwecken weiterhin möglich ist. Sie verliest auszugsweise den Gesetzestext und erklärt, dass es also einige Gründe gibt, die einen Freizeitwohnsitz ermöglichen.

StR. DI Kaßmannhuber informiert, dass dzt. exakte Datenerhebungen für die Zweitwohnsitzabgabe erfolgen und ein sehr detailliertes Datenmaterial nach dem Sommer vorliegen wird. Mit diesen genauen Zahlen kann man sich sicher diesem umfangreichen Thema annähern.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass die Zweitwohnsitze in Gmunden aktuell bei 16,2 % liegen, also für ein Tourismusgebiet im Österreichischen Durchschnitt (Traunkirchen 30 %!), und die Zweitwohnungsbesitzer auch für eine Wertschöpfung sorgen. Er berichtet, dass bei der Vorstellung von Bauprojekten immer auf die Hauptwohnsitze verwiesen wird, denn Gmunden benötigt Hauptwohnsitze. Er wird daher einer Prüfung zustimmen.

GR DI Fritz informiert über die bereits seit 1995/1996 freiwillig auferlegte Zweitwohnsitzverordnung der Attersee-Gemeinden und berichtet, dass hier sehr positive Erfahrungen vorliegen. Daher sollte dieser erste Schritt bald umgesetzt werden und als zweiter Schritt eventuell mit den Traunsee-Gemeinden Altmünster und Traunkirchen Kontakt aufgenommen werden. Er berichtet weiters, dass viel gebaut wird, die Häuser größtenteils leer stehen und die Kaufkraft bei länger hier wohnenden Personen größer ist. GR DI Fritz erklärt, dass die Gemeinde bei Zweitwohnsitzen auf Geld verzichtet und verweist auf die Bundesertragsanteile für Hauptwohnsitze.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

36 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR DI Hoff

33. Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion, am Rathausplatz - ab Mai 2019 bis zur Neugestaltung des Platzes - eine Kurzparkzone bis 11.00 Uhr (während der Liefertätigkeit) einzurichten;

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann:

Die freiheitliche Gemeinderatsfraktion beantragt gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung die Aufnahme nachstehenden Antrages in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge beschließen, ab Mai 2019 bis auf Widerruf, jedenfalls bis zur Neugestaltung des Rathausplatzes, auf diesem Platz bis 11:00 Uhr vormittags, also während der Öffnung für Liefertätigkeit, eine Kurzparkzone für schnelle Besorgungen einzurichten. Sobald die Neugestaltung des Rathausplatzes abgeschlossen ist, muss die Situation neu bewertet werden.

Begründung:

In einer Sondergemeinderatssitzung am 04.02.2019 hat der Gemeinderat für die Zeit bis Ende April 2019 das Parkverbot auf dem Rathausplatz ausgesetzt und eine Kurzparkzone verordnet. Dazu kam es, weil die bereits durch 4 Jahre SRT-Baustelle geschädigten Wirtschaftstreibenden der Innenstadt seit dem Parkverbot auf dem Rathausplatz über teilweise massiven Umsatzrückgang geklagt hatten. Seit der Rathausplatz nun Kurzparkzone ist, hat sich nach Aussagen von Kaufleuten die Situation schlagartig verbessert. Vor allem die kurze Parkzeit bewirke einen schnellen Wechsel der Parkenden und ermögliche eine höhere Frequenz.

Für schnelle Besorgungen ohne langes Parkplatz-Suchen wäre auch in den Sommermonaten eine zeitlich bis 11 Uhr vormittags begrenzte Kurzparkzone auf dem Rathausplatz sehr hilfreich, zumal er in dieser Zeit sowieso nicht autofrei ist, weil LKWs einfahren und laden dürfen. Ab Mittag wäre dann der Platz wieder frei.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt klar, dass kein Parkplatz am Rathausplatz gefordert wird, sondern das Parken nur während der Ladetätigkeit und bis zur Neugestaltung des Platzes erlaubt werden soll und danach neu zu entscheiden ist.

StR. Sageder verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 04.02., auf seine dort geäußerte Meinung und erklärt, dass diese Entscheidung nichts gebracht hat, außer einen mit Autos vollgestellten Platz, ein fehlendes Ambiente und eine üble Nachrede von Gästen. Auch wird kein Geschäftstreibender jetzt die Umsatzzahlen vorlegen. Die nun von der FPÖ geforderte Maßnahme, die Fußgängerzone bis 11.00 Uhr für Autos zu öffnen, stößt 80 % der Bevölkerung wieder vor den Kopf und durch die im Sommer stattfindenden Veranstaltungen wird Unsicherheit - darf geparkt werden oder nicht - erzeugt. Wenn ab dem 1. Mai wieder die Fußgängerzone gilt, werden sich viele Leute freuen und viele Geschäftsleute können die Ladetätigkeit in Ruhe durchführen, was aber nicht gebraucht wird, sind abgestellte Autos auf dem schönsten Platz – gerade im Sommer. Er ersucht, dem Antrag nicht zuzustimmen.

GR KR Colli kann die Wortmeldung von StR. Sageder nicht nachvollziehen und berichtet über seine Erkundigungen bei den umliegenden Geschäften. Er meint, dass wenn in der Innenstadt Geschäfte gewollt werden, muss mit den Innenstadtbetrieben Kontakt aufgenommen und deren Bedarf nachgefragt werden. Von den Innenstadtbetrieben wurde das Parken verlangt. Er berichtet, dass bei seiner Nachfrage unter den Geschäftsleuten zwei Antworten hervorstachen: „Das war wie das Umlegen eines Schalters“ und „Es werden nicht mehr Parkplätze sondern mehr Kurzparkplätze in der Stadt benötigt.“

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

6 JA-Stimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR Porstendörfer, GR DI Fritz;
BIG (1): GR.ⁱⁿ Drack

27 Gegenstimmen: ÖVP (18); SPÖ (5); BIG (1): GR Dr. Hecht; GRÜNE (3);

2 Stimmenthaltungen: ÖVP (2): GR.ⁱⁿ Laherstorfer, GR Mag. Dr. Oberwallner

2 nicht anwesend: StR. DI Kaßmannhuber und GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

34. Personelles:

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über nachfolgende Personalangelegenheiten nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

34.1. Änderungen Dienstpostenplan;

Bgm. Mag. Krapf:

1. Der Leiter des Wirtschaftshofes, der Beamte Adolf Gillesberger, tritt mit Ablauf des 31.03.2019 in den Ruhestand. Mit Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2018 wurde VB Engelbert Weißmann als Nachfolger in der Leitung des Wirtschaftshofes bestimmt. VB Weißmann hat eine Optionserklärung in das Gehaltsschema neu, GD 15.2, mit Wirksamkeit vom 01.04.2019 abgegeben. Aus diesem Grund ist der Dienstposten B/C I-V/GD 15.2 ab 01.04.2019 als Vertragsbedienstetenposten GD 15.2 darzustellen.
2. Der Dienstposten der DLZ-Verwaltung ist fälschlicherweise mit VB/GD 17.1/p1 bewertet. Die korrekte Bewertung ist VB/GD 17.2/p1, Partieführer. Da dieser Dienstposten aufgrund der Änderungen in der Leitung des Wirtschaftshofes durch Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2019 ebenfalls neu besetzt wird, soll dieser ab 01.04.2019 im Dienstpostenplan ebenfalls richtig dargestellt werden.
3. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.03.2019 beschlossen, VB Christian Egger von der Städtischen Wasserversorgung mit Wirksamkeit vom 01.04.2019 von dzt. p2 in die Entlohnungsgruppe p1 ad pers. zu überstellen. Der Dienstposten unter 2. Wasserversorgung ist ab 01.04.2019 im Dienstpostenplan wie folgt darzustellen:
VB.II/p3-ad personam p1-Stelle/GD 19.1

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellten Änderungen des Dienstpostenplanes beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. DI Kaßmannhuber und GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich sehr herzlich im Namen des Gemeinderates bei Herrn Gillesberger Adolf für seine jahrelange und umsichtige Tätigkeit als Wirtschaftshofleiter.

35. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass aufgrund eines bedauerlichen Unfalles die **Betonbänke entlang des Traunseeufers** im Bereich Esplanade und Rathausplatz überprüft und temporäre Absperrungen angebracht wurden. Nun hat sich bei der Überprüfung der gesamten Uferlinie herausgestellt, dass aus Sicherheitsgründen auch der Bereich Baumgartner stadtauswärts abzusperren ist.

b)

Bgm. Mag. Krapf weist auf die verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des **Liebstattonntags** wie Liebstattfeier mit Tanz, Liebstattkonzert und Bauernmesse hin.

c)

Bgm. Mag. Krapf lädt zur Premiere des **Musicals „Dr. Schiwago“** am 11.04. ein und berichtet, dass insgesamt 13 Vorführungen stattfinden.

36. Allfälliges.

a)

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann informiert, dass es im Bereich der **Querung des Pferdeisenbahnweges** wegen der nun höheren Taktung und Geschwindigkeit der Traunseetram zu gefährlichen Situationen aufgrund der Unübersichtlichkeit und zu Lärmbelastigungen aufgrund des ständigen Hupens kommt. Sie erklärt, dass in diesem Bereich die Verlegung des Pferdeisenbahnweges angedacht ist und erkundigt sich nach dem Verhandlungsstand zwischen Grundeigentümer und Stern & Hafferl.

StR. Sageder berichtet, dass nach mehreren Verhandlungsrunden nun eine Einigung vorliegt, die noch vertraglich festgelegt werden muss. Er informiert über die weiteren einzelnen Schritte im Rahmen des festgelegten Förderablaufes.

b)

GR Dr. Hecht berichtet, dass es die Region Salzkammergut mit der Bannerstadt Bad Ischl auf die Shortlist und somit in die nächste Stufe des Auswahlverfahrens für die **Europäische Kulturhauptstadt** geschafft hat. Er informiert, dass sich Gmunden vor mehr als einem Jahr gegen eine Bewerbung entschieden hat, was aus damaliger Sicht auch nachvollziehbar ist. Er meint aber, dass mittlerweile der Wissenstand ein anderer ist und mit der Erarbeitung des Kulturentwicklungsplanes, der auf das Kulturhauptstadtprogramm umlegbar wäre, auch die programmatische und thematische Arbeit sehr weit vorangeschritten ist. Er informiert auch über die geänderte Meinung des Landeshauptmannes sowie die Förderungen und das Budget. Es wäre seiner Meinung nach mit all dem Wissen eine Schande, wenn Gmunden weiterhin auf das Nichtmitwirken beharrt und die Region Salzkammergut ohne Gmunden teilnehmen würde. GR Dr. Hecht erklärt, dass hier Europa einlädt, sich international vorzustellen. Er ersucht daher, dieses Thema neuerlich in den Fraktionen und Ausschüssen zu thematisieren und nach entsprechenden Anträgen nochmals im Gemeinderat zu diskutieren.

Bgm. Mag. Krapf informiert über die geänderte Meinung der Landesregierung und berichtet, dass in naher Zukunft konkrete Zahlen auf dem Tisch liegen werden und folglich nochmals über eine Teilnahme diskutiert werden muss.

Auf den Hinweis von GR Dr. Hecht, dass eine Entscheidung bis zum nächsten Gemeinderat zu treffen wäre, erklärt Bgm. Mag. Krapf, dass bis dahin die Positionierung des Landeshauptmannes sowie die Zahlen für Gmunden vorliegen werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann ersucht, diese Zahlen den Fraktionen zukommen zu lassen.

StR. Andeßner informiert über die dzt. Gesamtkosten in Höhe von € 21 Mio., welche zwischen Bund/Land/Gemeinden gedrittelt werden. Nach Abzug des Preisgeldes der EU verbleibt ein Betrag von € 5,5 Mio. für die Gemeinden. Er berichtet, dass derzeit über die Kopfquoten diskutiert wird, erläutert die dzt. angedachten verschiedenen Berechnungsmodelle und informiert, dass sich die Kosten für Gmunden auf ca. € 400.000,00 bis € 450.000,00 auf vier Jahre belaufen würden. StR. Andeßner berichtet, dass am Montag, 25.3. ein Gespräch mit dem Land stattfindet und die Meinung des LH abgewartet werden muss. Er meint, dass die Mitwirkung eine Riesenchance für Gmunden wäre und verweist auf eine leichtere Umsetzung des Hotelprojektes sowie auf die fehlende Frequenz. Weiters berichtet er über den jährlichen Fördertopf der EU für die Infrastruktur der Kulturregionen und informiert über 80%ige-Förderungen für die Sanierung und den Ausbau des Stadttheaters und die Überdachung Seeschloss Ort. Es sollte daher ernsthaft über eine Beteiligung nachgedacht werden. Er erklärt weiters, dass sich leider der Norden des Salzkammergutes über eine Bewerbung nicht einig ist und daher die Entscheidung von Gmunden ausschlaggebend sein wird. Abschließend berichtet er über den Kulturentwicklungsplan und die weiteren Schritte hins. Kulturhauptstadt.

GR Dr. Hecht erinnert an die im Gemeinderat beschlossene Resolution an den Tourismusverband betr. Zurückforderung von Mitteln aufgrund der Einstufung in die Ortsklasse A und meint, dass dies nun die beste Gelegenheit dazu wäre. Für ihn persönlich gibt es nur eine Entscheidung und sollte seiner Ansicht nach die Meinung des Landeshauptmannes nicht abgewartet werden.

StR. Höpoltzeder verweist auf die finanzielle Beteiligung des Landes.

c)

GR Trieb berichtet, dass morgen der „**Tag des Wassers**“ ist und aus diesem Anlass heute eine Reportage mit dem Wassermeister in Radio Oberösterreich erfolgte.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

